



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

III. Abschnitt. Der Übersetzungsgedanke und die Streitfrage über die Stände der karolingischen Volksrechte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

III. Abschnitt.

Der Übersetzungsgedanke und die Streitfrage über
die Stände der karolingischen Volksrechte.

Erstes Kapitel.

Die Ständekontroverse. § 19.

1. Die Ständekontroverse beschränkt sich nicht auf die Karolingerzeit. Sie betrifft eine Grundfrage der deutschen Rechtsgeschichte und zugleich eine Grundfrage nach dem Urteilen und Fühlen unseres Volkes in seiner Frühzeit. Es handelt sich um den Maßstab für diejenige Wertung des Menschen, welche für uns so auffallend und so deutlich in der verschiedenen Höhe der Wergelder und der Bußen hervortritt.

2. Den grundlegenden Maßstab sehe ich in der tief in unserer Volksüberzeugung wurzelnden »Bluttheorie«, in der Vorstellung, daß die Abkunft des Menschen auch seinen Wert bestimmt, in einer uralten Anerkennung der heute wieder modernen Bedeutung der Erbmasse¹⁾. Auf dieser Grundlage ist m. E. die alte Freiheitsgliederung entstanden, die Bevorzugung des freien Mannes, der den alten Volksgeschlechtern entstammt, vor den Leuten anderer, namentlich unfreier Abkunft, auch wenn sie selbst oder schon in ihren Vorfahren die persönliche Freiheit erlangt hatten. Diese Grenze zwischen den altfreien Volksgenossen und den anderen Leuten, die ich als Libertinengrenze bezeichne, ist für die Standesgliederung hinsichtlich der Bußen wie hinsichtlich der Ebenburt maßgebend gewesen. Der Ausspruch des Tacitus »impares libertini argumentum libertatis« kann als Motto dieser alten Standesgliederung dienen. Die unter den Altfreien stehenden Schichten bezeichne ich nach ihrem Hauptbestandteile, den Leuten unfreier Herkunft, als »Li-

¹⁾ Standesgliederung S. 10, 76, 119, 146.

Heck, Übersetzungsprobleme.

bertinen«¹⁾. Auch innerhalb dieser Schichten finden wir Unterschiede, namentlich eine Zweiteilung in höhere und in niedere Libertinen, die ich gleichfalls für altgermanisch halte²⁾. Niedere Libertinen sehe ich in den friesischen und sächsischen Laten.

Diese alte Dreiteilung tritt nach meiner Ansicht schon bei Tacitus hervor und bildet noch im Sachsenspiegel die Grundlage der Unterscheidung nach Wergeld und Bußen. Die Schöffenbaren (Freidingsleute) haben die alten Bußen der germanischen Gemeinfreien behalten, aber sie sind eine Minderzahl. Die Masse der Bevölkerung hat Bußen, die dem alten Libertinenrecht entstammen. Sie stehen teils noch in dem alten Rechtsverhältnisse des Latenstandes, teils sind sie (Landsassen, Pfleghafte, Ministerialen) Rechtsnachfolger der alten Frilinge, der höheren Libertinen. Allerdings ist die Vorstellung des unfreien Ursprungs bei Landsassen und Pfleghaften verblaßt³⁾; sie gelten schlechthin als Freie, die aber hinsichtlich der angeführten Merkmale und hinsichtlich der Ebenburt unter den Schöffenbaren stehen.

Dieser meiner Grundanschauung steht keine einheitliche Auffassung gegenüber. Meine Gegner nehmen verschiedenartige, zeitlich wechselnde Standesbildungen an, auf Grund ganz abweichender, z. T. auch unbekannter Werturteile⁴⁾.

3. Die Streitfrage geht zeitlich wie gesagt weit über die Karolingerzeit hinaus. Eine einigermaßen vollständige Erörterung

¹⁾ Dieses Fremdwort habe ich deshalb gewählt, weil ein ebenso geeignetes deutsches Wort nicht vorhanden ist. Das Wort »Freigelassener« wäre sachlich irreführend. Es bezeichnet nur den Mann, der noch persönlich unfrei gewesen ist und selbst freigelassen wurde. Aber nach meiner Ansicht haben diese »persönlich Freigelassenen« nur eine kleine Minderzahl innerhalb des Standes gebildet. Die große Masse bestand aus den Nachkommen der Freigelassenen, aus freigeborenen Leuten, deren Vorfahren aber unfrei gewesen waren. Die Wortverbindung »Freigelassene und ihre Nachkommen« wäre zu schwerfällig und immer noch geeignet gewesen, die persönlich Freigelassenen zu sehr in den Vordergrund zu stellen.

²⁾ Ein anschauliches Bild von dem Bestehen und der Tiefe einer solchen nur auf Freiheitsunterschieden beruhenden Dreigliederung bietet die norwegische Begräbnisordnung, die ich unten in § 28 mitteilen und besprechen werde.

³⁾ Vgl. über den Vorgang der Verblässung Standesgliederung S. 136 ff., 185.

⁴⁾ Vgl. über die Erklärungen der altsächsischen Gliederung Standesgliederung S. 87 ff.

würde über die Zwecke dieser Untersuchung hinausgehen und ihr Gefüge sprengen. Ich will mich der Hauptsache nach, auf den dogmengeschichtlichen Ausgangspunkt, die Frage nach den Ständen der karolingischen Volksrechte und ihren Zusammenhang mit der Übersetzungslehre beschränken. Das Programm soll aber nach zwei Richtungen eine Erweiterung erfahren: Neben den für die Streitfrage entscheidenden Unterfragen stehen andere, welche, ohne entscheidend zu sein, doch zur Klärung beitragen. Diese Grenzprobleme sollen in Abschnitt 4 nachgetragen werden. Ferner will ich in Abschnitt 5 und 6 zu denjenigen Einwendungen Stellung nehmen, die KONRAD BEYERLE neuerdings gegen meine Ständelehre erhoben hat, auch so weit sie sich auf die Folgezeit beziehen. Dabei sollen die Thüringer Pflegehaftenstellen und die Würzburger Bargildenstelle von 1168 wegen ihrer Bedeutung für die Übersetzungslehre eine nochmalige Besprechung erfahren.

Mein letztes Buch »Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter« 1927 hat verschiedene Beurteilungen erfahren ¹⁾. Ich habe von mehreren Seiten Zustimmung erhalten v. SCHWERIN und BEYERLE, mit denen ich schon früher in Polemik stand, haben sich nicht überzeugen lassen ²⁾. Die Einwendungen, die meine beiden Rezensenten erhoben haben, kann ich zu keinem Teil als berechtigt anerkennen.

4. Die Rezension v. SCHWERINS ist verhältnismäßig kurz. Der Verfasser hebt am Eingang als Hauptmangel meiner Schrift hervor, daß ich die zeitliche Verschiedenheit der Nachrichten

¹⁾ Für die Karolingerzeit haben zugestimmt E. MOLITOR in Archiv für Rechtspflege XXI S. 308 ff., VOLTELENI in Historische Zeitschrift 1928 S. 567 ff. und v. PÖLNITZ in Historisches Jahrbuch 1929 S. 377. M. LINTZEL stimmt meiner Ablehnung der alten Lehre zu, aber nicht meiner positiven Deutung und stellt eine neue Lösung in Aussicht. Sachsen und Anhalt, 1928 S. 394 ff. LINTZEL findet, daß die bisherige Diskussion von der ungeprüften Voraussetzung ausgegangen sei, daß die sächsische Standesgliederung in ihrer Grundlage mit der fränkischen übereinstimmen müßte. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Auch die Möglichkeit ganz anderer Gliederungen ist geprüft worden. Ich selbst habe die Ausschaltung der Gemeinreien in Rechnung gezogen (Lückentheorie, Standesgliederung S. 99). Die Übereinstimmung der Gliederung war für mich nicht die Voraussetzung, sondern sie hat sich als Ergebnis der Beobachtung ergeben. Ablehnend ist die Besprechung von HARSIN in Revue Belge de philologie et d'histoire VII. 1928. 4 p. 1596 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 2 Anm. 1 und 2.

nicht beachte. Dieses Urteil wird aber nur durch einen einzigen Beleg begründet, der auf einem offensichtlichen Irrtume beruht. Bei der Erörterung der Standesbezeichnung Friling sagt v. SCHWERIN: »Damit rückt der Verf. zunächst von dem auszuliegenden Quellenbereiche ab. Denn für die fränkische Zeit ist das Wort Friling überhaupt nicht bezeugt«¹⁾. Das ist ein starker Irrtum. Bekanntlich spricht schon NITHARD beim Stellinga-Aufstande von den Frilingen unter Gebrauch des deutschen Worts²⁾. Dies erwähnt v. SCHWERIN später selbst, und daß der Stellinga-Aufstand in die Karolingerzeit fällt, ist auch nicht zweifelhaft. Es liegt daher ein Versehen vor, aber dieses Versehen zeigt doch, mit wie geringer Überlegung sich v. SCHWERIN sein Urteil über diese sehr wichtigen Belege gebildet hat. Auf die analoge Behandlung der Ingenuusglossen komme ich in § 30 zurück. Am Schluß der Rezension (S. 1029) werden meine Ergebnisse deshalb abgelehnt, weil die von mir unterstellten Übersetzungsvorgänge zu unwahrscheinlich seien. Da dieses Argument mit einem Mißverständnis der Übersetzungslehre zusammenhängt, soll es in § 27 näher besprochen werden.

5. Die Rezension BEYERLES ist sehr eingehend, aber enthält keine Förderung des Problems. BEYERLE bringt nur eine Zusammenstellung der alten, von mir längst widerlegten Argumente, ohne meine Gegenäußerungen zu kennen. Immerhin scheint es mir im Interesse der sachlichen Klärung der Frage zu liegen, wenn ich diese Zusammenstellung der alten Argumente zum Anlaß nehme, sie einer nochmaligen Besprechung zu unterziehen. Diese Nachprüfung soll in den Abschnitten 5 und 6 erfolgen und sich auf die Beurteilung erstrecken, die BEYERLE für die Probleme des Sachsenspiegels vertritt.

Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, auf die Polemik BRUNNERS nochmals näher einzugehen, da sie in der Rezension BEYERLES unter Nichtbeachtung meiner früheren Erwiderungen wiederholt wird und infolge der Autorität BRUNNERS wohl auf andere wirken kann.

¹⁾ S. 1026 Abs. a. A.

²⁾ Der Ausspruch NITHARDS (c. 2) lautet: »Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos, qui edhelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles.« Vgl. ferner weiter unten: »in Saxoniā misit, frilingis lazzibusque.«

6. Der nachfolgende Abschnitt soll den Zusammenhang darstellen, der zwischen der Übersetzungslehre und dem Ständeproblem der karolingischen Volksrechte besteht¹⁾. Dieser Zusammenhang scheint mir ein deutlicher zu sein. In einer behaupteten Rechtsverschiedenheit sehe ich eine Verschiedenheit der Übersetzungssitte.

Das Ständeproblem betrifft die Frage, ob die Zweigliederung der persönlich freien Leute in zwei zeitlich auseinanderliegenden Quellengruppen eine verschiedenartige ist oder in der Hauptsache übereinstimmt.

In den merowingischen Gesetzen der Franken bilden den höchsten Geburtsstand die Gemeinfreien, d. h. die altfreien Angehörigen der Stammesgeschlechter, die Salier, Ripuarier, Franci. Sie werden lateinisch als *ingenui* bezeichnet. Das Wort *nobilis* fehlt. Unter ihnen stehen in Wergeld und Buße andere persönlich Freie, die Romanen, Libertinen. In den karolingischen Volksrechten begegnet uns getrennt in Wergeld und Buße eine obere Klasse der Freien, die bei den Chamaven als Franci bezeichnet werden, sonst als *nobiles*, zu deutsch als Adalinge oder Edeling. Zwischen ihnen und den Laten steht eine niedere Klasse von Freien, für die wir die Lateinworte *ingenuus* und *liber* und das Deutschwort Friling (bei Sachsen und

¹⁾ Wenn ich nachstehend die Bedeutung hervorhebe, welche das Unterbleiben der Übersetzungskritik für die Begründung der alten Auffassung hat, so soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß diese Lehre nur auf diesem einen Fehler beruht. Das Gegenteil ist sicher. Vielerlei Fehler haben zusammengewirkt. Für die Entstehung namentlich die Unvollständigkeit des damals benutzten Quellenmaterials. Bei der Bildung der alten Lehre waren die späteren friesischen Edelingsstellen, die *ingenuusglossen*, die *frilingstellen* und *frilingglossen* usw. nicht bekannt, so daß der Gedanke an die von mir später vertretene Auffassung nicht erwogen wurde. Wenn R. SCHRÖDER es fertig bringt, zu behaupten, daß ich den Ansichten SCHAUMANNS gefolgt sei, so ist dies ein bösllicher Anwurf, der mich herabsetzen soll, der aber mit der Wahrheit in schroffem, jedem erkennbarem Widerspruch steht. Die Annahme SCHAUMANNS, daß Edeling und Friling gleichbedeutende Bezeichnungen seien und auf denselben Stand gehen, weicht von meiner Auffassung noch mehr ab, wie die ältere Lehre. Auch die Gründe zeigen nichts Gemeinsames. Vgl. Ständegliederung S. 98. Aber neben der Unvollständigkeit der Quellenkenntnis ist auch der Latinismus von vornherein kausal gewesen und er ist in erster Linie für die Begründung verantwortlich, die BRUNNER der Lehre gegeben hat, sowie dafür, daß sie auch nach Beibringung des neuen Quellenmaterials festgehalten wurde.

Friesen) finden. Die alte Lehre folgte dem Lateinwort *ingenuus*. Die Standesgleichheit der *Ingenui* in den beiden Quellengruppen ist gleichsam die Verbindungsbrücke, welche die alte Lehre benutzte. Sie sah daher in der unteren Schicht der karolingischen Volksrechte die Altfreien der merowingischen Rechte, die Salier, Ripuarier, Franzier, die ja in diesen Gesetzen als *ingenui* bezeichnet werden. Sie sah dementsprechend in der oberen Klasse, den *Franci* und *nobiles*, einen diesen vier Volksrechten eigentümlichen Vorrechtsstand, einen Volksadel¹⁾. Aber auch in diesen Rechten war die Gliederung der Freien nur eine Zweigliederung. Der stärkeren Differenzierung, die in der Anerkennung eines Adels gegeben war, entsprach eine schwächere durch das Fehlen der Minderfreien.

Wenn man die Lateindecke abzieht, und nach den deutschen Äquivalenten fragt, dann gelangt man zu anderen Ergebnissen. Der Volksadel der *homines franci* erfährt eine Art Verflüchtigung, denn die Übersetzung ergibt als deutsche Bezeichnung das einfache Franke, also die technische Bezeichnung der angeblich ständisch getrennten Gemeinfreien. Das deutsche Wort *edel* findet sich dann auch außerhalb der vier Volksrechte als technische Standesbezeichnung aber als Rechtswort für den Stand der Gemeinfreien. Das Lateinwort *ingenuus* erweist sich in den karolingischen Quellen als Äquivalent für das allgemeine »frei«, so daß es auf die Minderfreien gehen kann. Diese Ergebnisse der Übersetzungskritik schaffen eine neue Brücke, die von den oberen Freien der alten Gesetze ganz unmittelbar zu den oberen Freien der karolingischen Rechte hinüberführt. Dagegen kommt die alte *Ingenuus*-brücke in Wegfall. Dadurch erhebt sich die Frage, ob die beiden zeitlich nacheinander auftretenden Gliederungen nicht sachlich identisch sind und beide den gleichen Gegensatz

¹⁾ Schwierigkeiten, welche sich durch die verschiedene Höhe des Wergelds bei den merowingischen *ingenui* und bei den karolingischen ergaben, wurden durch die Annahme ausgeglichen, daß König Pippin die Wergelder und Bußen auf $\frac{1}{3}$ ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe (Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung). Ungeklärt blieb die Stellung der höheren Libertinen. Nach der Analogie anderer germanischer Rechte konnten sie weder den Laten noch den Gemeinfreien standesgleich sein. Sie hätten eine Zwischenstellung zwischen den Gemeinfreien und den Laten einnehmen müssen, aber dafür bot diejenige Standesgliederung, die die ältere Lehre in unseren Rechten fand, keinen Raum. (Libertinenargument.)

der Altfreien und der Minderfreien enthalten. Dies ist die Frage, die ich näher untersucht habe, und nach Würdigung aller Anhaltspunkte bejaht habe¹⁾. Meine Ansicht hat sich mir durch weitere Forschungen und durch die Ergebnisse der Diskussion befestigt. Die Quellen lassen bei Anwendung der Übersetzungskritik die alte Ansicht nicht nur als unwahrscheinlich erscheinen, wie ich es anfangs annahm, sondern als einen zweifellosen Irrtum, und zwar als einen Irrtum von großer Tragweite.

Die Feststellung der sachlichen Identität führt zu der weiteren Frage, wodurch sich unter dieser Voraussetzung die doppelte Verschiedenheit der lateinischen Terminologie erklären kann. Wenn die Standesgliederung gleichartig war, weshalb fehlt in den Merowingergesetzen das spätere *nobilis* und weshalb fehlt in den Karolingergesetzen das engere technische *ingenuus* der alten Gesetze? Auch für diese doppelte Frage ergibt sich eine Lösung durch die Einsicht, daß für das deutsche Wort *edel* zwei Äquivalente möglich waren, nicht nur das Äquivalent *nobilis*, sondern auch das Äquivalent *ingenuus*. Die terminologische Verschiedenheit erklärt sich dadurch, daß *edel* in dem barbarischen Latein der Merowingerzeit mit *ingenuus*, in dem besseren Latein der Karolinger aber mit *nobilis* übersetzt wurde.

Auf Grund dieser Annahme, habe ich oben gesagt, daß die Rechtsverschiedenheit, welche die alte Lehre annimmt, ein bloßer Schein sei, verursacht durch einen Wechsel der Übersetzungssitte.

Bei dem Nachweise des Zusammenhanges dieser Meinungsverschiedenheit mit dem Übersetzungsgedanken ist eine Dreiteilung der Problemgruppen empfehlenswert. Wie in den Gemeinfreien werde ich einen Abschnitt über die Standesbezeichnungen im allgemeinen vorausschicken, dann auf der einen Seite die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen, auf der anderen Seite die Standesgliederung der Sachsen und Friesen gemeinschaftlich behandeln.

¹⁾ Die Hypothese der großen Bußerniedrigung, die auch sachlich unmöglich ist, wird dadurch entbehrlich. Die höheren Libertinen finden ihren Platz in den unteren Freien der vier Volksrechte zwischen den Gemeinfreien und den Laten, also denjenigen Platz, der nach der Analogie anderer germanischer Rechte, insbesondere des norwegischen, zu erwarten war.

Zweites Kapitel.

Die Standesbezeichnungen¹⁾.

a) Quellenbeobachtung und Übersetzungskritik. § 20.

Die Tragweite der Übersetzungskritik tritt deutlich hervor, wenn wir bei den Standesbezeichnungen der Gemeinfreien die früher herrschende Lehre und die Ergebnisse der Übersetzungskritik näher ins Auge fassen.

I. Ältere Lehre.

1. Zur Zeit, als ich meine Untersuchungen über die Gemeinfreien anstellte, galt als deutsche Bezeichnung der Altfreien in den fränkischen Quellen einmal der Stammesname (Salicus, Ripuarius, Francus usw.)²⁾, dann als technisch in Sachsen und

¹⁾ Wissenschaftliche Erörterungen, die sich auf die Wortbedeutung beziehen, werden dadurch erschwert, daß unsere Worte Bedeutung und bedeuten d o p p e l s i n n i g sind. Unter Bedeutung verstehen wir sowohl die »usuelle« Bedeutung wie die »okkasionelle«. Die usuelle Bedeutung (sprachliche, abstrakte) umfaßt alle Vorstellungen, welche sich innerhalb der Sprachgemeinschaft mit dem Worte verbinden können. Sie findet sich z. B. in Wörterbüchern. Die okkasionelle Bedeutung (konkreter Sinn, Satz Sinn, Gelegenheitsbedeutung) meint diejenigen Vorstellungen, welche der Redende bei einem bestimmten Ausspruche mit dem Worte verbindet. Diese Bedeutung findet sich in den überlieferten Quellenstellen. Die okkasionelle Bedeutung ist vielfach eine engere als die usuelle. Wenn der Zusammenhang einen Teil der an sich möglichen Vorstellungen ausschaltet, so beschränkt sich der konkrete Satz Sinn auf den Rest. Wenn das Wort »frei« nach seinem usuellen Wortsinne sowohl die Gemeinfreien wie die Minderfreien umfaßt, so kann es sich doch in einer bestimmten Gesetzesstelle dem konkreten Satz Sinne nach auf die Minderfreien beschränken, z. B. dann, wenn die Gemeinfreien durch eine vorhergehende Regelung herausgenommen sind. Diese Unterscheidung der beiden Bedeutungen ist bei den Philologen längst anerkannt, wird aber von Juristen leicht übersehen. Ihre Beachtung ist für rechtshistorische Erörterungen wichtig (Sachsenspiegel S. 313 ff., Pflegehafte S. 96), aber ebenso für dogmatische Untersuchungen vgl. meinen Grundriß des Sachenrechts Register.

²⁾ Vgl. WAITZ, Verf. Ger. II 2 Anm. 3. »In den Volksrechten ist „Salicus“ regelmäßig die Bezeichnung des freien Volksgenossen.« »Die Lex Rib. nennt den Ribuarier und den ingenuus ribuarium. In beiden Gesetzen wird ebenfalls Francus gebraucht.« Der ständische Gebrauch des Stammesnamens ergibt, was wir uns unter dem Stande zu denken haben, den wir wissenschaftlich als den Stand der Gemeinfreien bezeichnen. Die Salier usw. sind die vollfreien Mitglieder der Stammesgeschlechter, die durch ihre

Friesland das Wort »friling«. Für das Wort »frei« war ein umfassender usueller Wortsinn anerkannt, es habe sowohl den Gemeinfreien als auch andere persönliche freie Leute, Romanen usw. bezeichnen können. Das Wort »edel« und seine Ableitungen wurden als technische Bezeichnungen eines über den Gemeinfreien stehenden Vorrechtsstandes, des Adels angesehen. Hinsichtlich der lateinischen Ausdrücke galten *liber* und *ingenuus* als Gegenstücke zu *frei* und *Friling*, *nobilis* als alleinige Übersetzung für *edel*. Die beiden Stände der Gemeinfreien und des Adels wurden üblicherweise als »*ingenui*« und »*nobiles*« einander gegenübergestellt.

2. Immerhin waren schon damals zwei bedeutsame Beobachtungen im »lateinischen Sprachgebrauch« gemacht worden, welche dem Vertreter des Übersetzungsgedankens auffallen mußten, nämlich das »Nobilisvorkommen« in den karolingischen Quellen und die Doppelbedeutung von »*ingenuus*«.

a) Das Nobilisvorkommen in den karolingischen Quellen. Namentlich WAITZ, bei dem die lateinische Terminologie besondere Berücksichtigungen fand, hatte festgestellt, daß das Lateinwort *nobilis* in den karolingischen Quellen auch den Gemeinfreien bezeichnet¹⁾. Er erklärte diesen »Sprachgebrauch« durch den lateinischen Wortsinn von *nobilis* »angesehen« und durch die Hypothese einer sozialen Hebung der Gemeinfreien. Die altfreie Abkunft sei schon so selten gewesen, daß sie allein bereits »Ansehen« verlieh. Wegen dieses Ansehens habe man die Altfreien als *nobiles* bezeichnet. Das ist eine Auffassung, die sich als die ältere Notablentheorie bezeichnen läßt.

b) Die Doppelbedeutung von *ingenuus*. Dem Lateinwort *ingenuus* wurde eine doppelte Bedeutung beigelegt. Es sei ein-

Abkunft, dem Blute nach, zum Stamme gehören. Dieser Stammesname mußte denjenigen versagt werden, die anderer, also namentlich unfreier Abkunft waren. Schon der ständische Gebrauch des Stammesnamens spricht für das Alter und das Fortbestehen der Libertinengrenze.

¹⁾ WAITZ sagt »Das Lateinwort, welches dem deutschen adelig, edel entspricht (*nobilis*), wird häufig verwendet, um entweder den Freigeborenen im Gegensatz zu dem Freigelassenen, oder denjenigen zu bezeichnen, welcher persönliche Freiheit mit freiem Grundbesitze verband«. *Verf.G. IV*, S. 329 und *V*, S. 436 ff. (Vgl. über die Betonung des Grundeigentums oben S. 28.) SOHM drückte sich noch genauer aus: »*nobilitas* ist in fränkischer Zeit der Ausdruck für die persönliche Freiheit als solche.« SOHM, *Fränk. Reichs- u. Ger.Verf.* S. 376 Anm. 15.

mal im allgemeinen Sinne gleichbedeutend mit liber als Gegensatz zu servus gebraucht worden, dann aber auch in einem engeren, technischen Sinn als besondere Bezeichnung des Gemeinfreien. Diese Bedeutungsverschiedenheit wurde als Eigentümlichkeit des »Sprachgebrauchs« behandelt. Liber und ingenuus galten beide als Bezeichnung der Gemeinfreien, aber mit einem Unterschiede. Ingenuus war »technischer«. Wo es darauf ankam, die Eigenart der Altfreien im Gegensatz zu anderen Freien zu betonen, da wurde nach allgemeinem Sprachgebrauche ingenuus bevorzugt.

c) Außerdem schien das Inventar der Standesbezeichnungen eine Art Lücke zu bieten. Nach allgemeiner Erfahrung, die in der Eigenart des menschlichen Denkens und Redens begründet ist, pflegen wichtige, oft gebrauchte Rechtsbegriffe eine sprachliche Bezeichnung zu erhalten, ein Rechtswort. Der Begriff des Gemeinfreien war sehr wichtig. Der Stammesname konnte wohl den Stammesangehörigen bezeichnen und mußte bei einer ethnisch gemischten Bevölkerung besonders hervortreten. Aber es war nur eine konkrete Bezeichnung und kein Begriffswort. Frei war zu allgemein und kam von alters auch dem Freigelassenen zu. Sollte wirklich kein abstraktes Rechtswort bestanden haben?

II. Ergebnisse der Übersetzungskritik.

1. Die beiden hervorgehobenen Erscheinungen erwiesen sich bei der Nachprüfung als sicher richtig, aber ergänzungsbedürftig. Sie verteilen sich auf verschiedene Zeiten.

a) Das Nobilisvorkommen gehört, wie allgemein anerkannt, nur der Karolingerzeit an. Die merowingischen Gesetze der Franken und die merowingischen Kapitularien gebrauchen das Wort nicht. Am verbreitetsten ist es in den bayrischen Urkunden¹⁾. Die nähere Beobachtung ergab, daß das Wort, nicht als schmückendes Beiwort gebraucht wird, sondern einen juristischen Tatbestand bezeichnet, an den wichtige Rechtsfolgen angeknüpft werden, also einen Rechtsstand. Von diesen Rechtsfolgen sind namentlich hervorzuheben²⁾: 1. Veräußerungsbefugnis über Grundeigentum, die nobiles sind die

¹⁾ Gemeinfreie S. 77—107. Standesgliederung S. 165—175.

²⁾ Vgl. die Quellenbelege zu den einzelnen Rechtsfolgen Gemeinfreie S. 81—102.

homines »potestativi«. 2. Zeugenfunktion, Geschäfts- und Inquisitionszeugen müssen nobiles sein. 3. Sonderrecht der nobilis femina bei der Sklavenehe. Dieselbe Norm wird an anderer Stelle als Sonderrecht der libera bajoaria bezeichnet. 4. Anhaltspunkt für ein besonderes Wergeld, das dem nobilis zukommt und nur das des Gemeinfreien sein kann. Diese und die anderen Rechtsfolgen ließen sich zur Zeit des fränkischen Prozeßverfahrens nicht an das schwankende Element sozialen Ansehens anknüpfen, sondern forderten greifbare Merkmale. Sie ergeben einmal, daß das Wort einen Rechtsstand bezeichnet und zweitens durch ihren Inhalt (z. B. Veräußerungsbefugnis), daß dieser Stand der der Gemeinfreien ist. Das wird durch das massenhafte Vorkommen bestätigt. Alle Tradenten aus eigenem Rechte sind nobiles. Gemeinfreie, die nicht zu dem Stande gehören, sind nicht nachweisbar und können nicht bestanden haben¹⁾. Die nobiles sind nicht eine höhere Schicht unter den Gemeinfreien, sondern sie sind die Gemeinfreien selbst²⁾. Diese Deutung des bayrischen nobilis ist deshalb so sicher, weil das Wort in den bayrischen Urkunden häufig vorkommt. Dagegen fehlt in diesen Quellen das technische ingenuus. Der angeblich anormale Gebrauch von nobilis und das technische ingenuus vertreten einander, wenn man die Quellengruppen ins Auge faßt. Die Verwendung von nobilis in der Bedeutung »gemeinfrei«, beschränkt sich nun nicht auf Bayern, sondern findet sich ebenso in den Gebieten anderer Stämme³⁾ und sie findet sich auch, was besonders wichtig ist, in reichsrechtlichen Normen⁴⁾, deren Geltung wir

¹⁾ Eine kurze Fassung gestatten zwei Argumente: 1. Die Kirchen dürfen Land zu Arrondierungszwecken nur vertauschen, wenn der Gegenkontrahent nobilis ist. 2. Die Autotradenten erweisen sich, wo ihr Stand ersichtlich ist, als nobiles, auch wenn sie zugleich typische Kleinbauern sind. Wenn somit Gemeinfreie, die nicht nobiles sind, sowohl unter den sehr zahlreichen Tauschkontrahenten wie unter den Autotradenten fehlen, so ist daraus zu schließen, daß es solche Leute nicht gegeben hat.

²⁾ Von den bayrischen Lokalforschern hat JULIUS STERNADT die Ständefrage am eingehendsten untersucht. Innviertel und Mondseeland. Arch. f. österr. Gesch. 99, II. Abschn. 6 S. 696—173 »Die Stände des Mittelalters«. STERNADT schließt sich unter Beibringung reicher Belege meiner Auffassung voll an, a. a. O. S. 739.

³⁾ Vgl. Gemeinfreie S. 102 ff.

⁴⁾ Cap. I, 107¹⁰ (782—813): Ut de rebus earum inquisitio a nobilioribus hominibus circummantibus fiat. Cap. I 156⁶ (802): Adhibitibus veracibus

auch für die streitigen Gebiete annehmen müssen. Die Inquisitionszeugen müssen nach den Kapitularien »nobiles« sein und die urkundlichen Zeugnisse bestätigen, daß sie alle diese Qualität gehabt haben.

b) Bei der Doppelbedeutung von *ingenuus* ist eine scharfe zeitliche Grenze zu ziehen. Ich habe sie in meinen Gemeinrechten wie folgt, bestimmt¹⁾. Das engere, technische *ingenuus*, das sich nur auf den Gemeinrechten bezieht, findet sich als Regel »in der *Lex Salica* und in den älteren Teilen der *Lex Ripuaria*«. Der weitere Sinn, der auch die unteren Freien umfaßt, »findet sich bereits in den merowingischen Konzilien und Kapitularien, sowie in dem jüngeren Teile der *Lex Ripuaria* und beherrscht die karolingischen Quellen ganz allgemein, wenn auch nicht ganz ohne Ausnahme«. Dieser Feststellung ist BRUNNER scharf entgegengetreten. Er behauptet die Vorherrschaft der engeren Bedeutung auch für die Karolingerzeit²⁾. Tatsächlich ist aber meine Feststellung durchaus richtig. Die Behauptung BRUNNERS steht mit den Quellen in unverkennbarem Widerspruche. Die Quellen gestatten, natürlich unter Ausschaltung der streitigen Volksrechte, keinen Zweifel daran, daß in der Karolingerzeit die allgemeinere Bedeutung vorherrschte und nicht die engere. BRUNNER hat es unterlassen, Quellenbelege aus der Karolingerzeit für die engere Bedeutung beizubringen³⁾. Gegen BRUNNER spricht zunächst

et nobilibus testibus. Andere Nachrichten bezeichnen die Inquisitionszeugen als *franci*. Cap. II, 274²⁰⁻³⁰ (823), also wiederum Gemeinfreiheit der *nobiles*. Vgl. ferner Gemeinrechte S. 104 Anm. 2.

¹⁾ Gemeinrechte S. 64.

²⁾ Ständische Probleme S. 240. »Ein Wechsel des Sprachgebrauchs läßt sich nicht erweisen. Wie in merowingischer und in nachfränkischer Zeit bedeutet auch das karolingische *ingenuus* vorzugsweise den Freigeborenen, das Geburtsrecht der vollen Freiheit. Daneben wird in Wendungen, die durch den Zusammenhang keinen Zweifel offen lassen, *ingenuus* ebenso wie früher für Freigelassene gebraucht«, ferner Handb. I² S. 350 Anm. 47. »Irrig ist die Ansicht HECKS, daß das Wort in karolingischer Zeit etwas anderes bedeutet habe, als unter den Merowingern.« Das Referat ist nicht genau, denn ich habe das Vorkommen der engeren Bedeutung nur für die beiden Merowingergesetze, nicht für alle Quellen der Merowingerzeit vertreten. Vgl. das Zitat oben Anm. 1.

³⁾ Der Mangel an Belegen wird nicht dadurch ersetzt, daß BRUNNER für den *ingenuus* der streitigen Rechte, der *Lex Chamavorum* und der sächsischen Kapitularien, die engere Bedeutung vertritt, denn die im Texte beanstandete Aussage über die Vorherrschaft der engeren Bedeutung soll

der Befund der Kapitularien. Das Wort *ingenuus* wird oft gebraucht, aber vielleicht mit einer Ausnahme nur in der weiteren Bedeutung. Gleiches gilt für die *Formulae*, ebenso aber auch für die Königsurkunden. Die Immunität erstreckt sich nach der tralaticischen Wendung auf »*homines tam ingenuos quam servos*«. Da unter den Immunitätsleuten die Libertinen besonders verbreitet waren, so mußte das Wort in dieser Wendung auch die Libertinen umfassen. Die Höfe der Villikation sind *mansi ingenuiles* und *serviles*. In den Urbaren des 19. Jahrhunderts begegnen uns *ingenui*, die einen Gegensatz zu den *franci* bilden und sich als freie Römer einschließlich der Libertinen kennzeichnen. »*Ingenuum dimittere*« ist der technische Ausdruck für freilassen, »*carta ingenuitatis*« für Freilassungsurkunde. Und das Vorkommen dieser weiten Bedeutung ist ganz allgemein, die herrscht auch in den Privaturkunden. Die engere Bedeutung begegnet uns nur ganz ausnahmsweise¹⁾.

2. Die beiden Erscheinungen waren somit vorhanden, aber die althergebrachten Erklärungen standen in Widerspruch mit den Übersetzungsgedanken. Bei Übersetzungsquellen beruht das, was man früher die Verschiedenheit des lateinischen Sprachgebrauchs nannte, auf der Verschiedenheit der Übersetzung oder auf Bedeutungsverschiedenheit des deutschen Äquivalents. Der Übersetzer wählt das Wort nicht frei aus dem ganzen Sprachschatz des Lateinischen, um die Eigenschaften eines Objekts oder einer Person, die er etwa beobachtet hat, auszudrücken, sondern er wählt das Lateinwort, um ein bestimmtes deutsches Wort, das er gehört hat, wiederzugeben. Die oben hervorgehobenen, damals herkömmlichen Erklärungen beruhten auf einer anderen Methode, auf dem Latinismus. Namentlich ist die Notabelntheorie von WAITZ als typischer Latinismus abzulehnen. Nicht nach den sachlichen Voraussetzungen, der

gerade BRUNNERS Auffassung der streitigen Stellen rechtfertigen. Ihre Begründung durch diese streitigen Stellen würde eine *petitio principii* enthalten.

¹⁾ Als Ausnahmen lassen sich vielleicht auffassen die *femina ingenua* in Cap. I S. 292³⁰ (819), die das Gegenstück zum *francus homo* bildet, die »*ingenui*, die Kirchen vergeben« in Conc. FRANK (799) cf. Conc. 171. 10 und der »*ingenuus vir*« in LORSCH unten § 32. Auch wenn sich noch andere Stellen finden ließen, so würde das Gesamtbild sich nicht ändern. Die Belege für die Vorherrschaft der weiteren Bedeutung sind überwältigend.

sozialen Stellung der Leute, ist zuerst zu fragen, sondern nach dem deutschen Äquivalent. Wir müssen uns fragen, was das deutsche Äquivalent für *nobilis* war, und dasjenige deutsche Äquivalent, das zwar mit *ingenuus* wiedergegeben werden konnte, aber nicht mit *liber*, und das deshalb die Erscheinung des technischen *ingenuus* verursacht hat.

3. Die Übersetzungsfrage führt zu folgenden Ergebnissen:

a) Das *Nobilis*vorkommen der karolingischen Quellen. Für *nobilis* ist die Äquivalentfrage sehr einfach zu beantworten. Das deutsche Äquivalent für »*nobilis*« und »*nobilior*« war sicher edel mit seinen Ableitungen *Adaling* und *Edeling*¹⁾. Daraus folgt aber, daß diejenigen Gemeinfreien, die in den lateinischen Übersetzungsquellen uns als *nobiles* entgetreten, in dem deutschen Rechtsleben als *Adalinge* oder *Edelinge* bezeichnet wurden. Die Rechtsnormen der *nobiles* sind *Edelingsrecht*. Diese Einsicht ist von grundlegender Bedeutung. 1. Sie bestätigt zunächst die früher gewonnene Erkenntnis, daß wir es bei *nobilis* mit einem Rechtsstand zu tun haben, nicht mit einer sozial angesehenen unbestimmten Schicht. Denn für das deutsche Wort ist die *Notabelntheorie* von vornherein abzulehnen. Das Wort paßt in seinem Begriffskern nur auf die Abkunft, nicht auf soziales Ansehen. Die Abkunft ist ein juristisch greifbares Merkmal, das auch, wie anerkannt, für den Tatbestand, gemeinfrei, bezeichnet ist. 2. Oben wurde festgestellt, daß derjenige Stand, für den wir das Lateinwort finden, kein anderer ist als der Stand der Gemeinfreien. Die Übersetzung ergibt daher, daß *edel*, *Edeling* und *Adeling* das deutsche Rechtswort für diesen Stand gewesen ist. Die Lücke in dem Inventar der alten Ständelehre schließt sich durch diese Erkenntnis. Das oben (S. 90c) vermißte abstrakte Rechtswort ist in *edel* gefunden. 3. Besonders bedeutsam für unsere Endprobleme erweist sich die Einsetzung von *Edeling* in die reichsrechtlichen *Nobilis*normen. Die *Inquisitionszeugen* müssen *Edelinge* sein. Das gilt auch für die großen streitigen Gebiete (*Sachsen*, *Thüringen*, *Friesland*), sonst würden wir eine lokale Einschränkung der Vorschriften finden. Eine Beschränkung des *Inquisitionsverfahrens* auf die *Zuziehung* eines Hoch-

¹⁾ Vgl. NITHARD oben S. 84 Anm. 2. Diese Äquivalenz ist unbestritten und unbestreitbar. Sie wird auch von BRUNNER nicht in Abrede gestellt, sondern nur nicht beachtet.

adels unter Ausschließung der Gemeinfreien, ist durch den Zweck des Instituts ausgeschlossen. Deshalb erbringen die reichsrechtlichen Edelingnormen schon ein gewichtiges Zeugnis dafür, daß auch in den streitigen Gebieten, Edeling und Adeling, die technischen Rechtsworte für den Stand der Gemeinfreien gewesen sind, ebenso wie in den anderen Teilen des Reichsgebiets.

4. Die Doppeläquivalenz von ingenuus:

a) Für das in der Karolingerzeit herrschende ingenuus umfassenden Wortsinns, das mit lieber gleichbedeutend steht, läßt sich die Übersetzungsfrage sehr sicher und einfach beantworten. Dieses ingenuus ist äquivalent für das deutsche Wort »frei«, wie dies dem spätlateinischen Sprachgebrauche entspricht und durch die Gleichbedeutung mit liber gefordert wird. Die Verbreitung der weiten Bedeutung in der Karolingerzeit beweist die Herrschaft dieser Übersetzungssitte in den karolingischen Kanzleien.

b) Die Frage nach dem deutschen Äquivalente für das engere ingenuus, das wir in den Merowingergesetzen finden, ist keine Vorfrage für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte. Aber sie ist von selbständiger Bedeutung und hat für die Übersetzungslehre besonderes Interesse. Das Vorkommen von zwei verschiedenen Bedeutungen bei denselben lateinischen Äquivalenten kann zwei Ursachen haben, so daß zwei Erklärungen in Frage kommen. Es ist möglich, daß in beiden Fällen dasselbe deutsche Wort wiedergegeben wird, daß aber dieses deutsche Wort in einem Teile der Quellen eine Sonderbedeutung hat. Und es ist möglich, daß dasselbe Lateinwort verschiedene deutsche Worte wiedergibt und dadurch die verschiedenen Bedeutungen aufweist. Bei unserem Problem würde die erste Erklärung dahin gehen, daß ingenuus auch in den Merowingergesetzen für frei steht, daß aber damals das deutsche Wort frei einen engeren usuellen Sinn hatte, nur den Gemeinfreien bezeichnete und anderen persönlich freien Leuten, Romanen und Libertinen, versagt wurde. Diese erste Erklärung scheidet m. E. an verschiedenen Hindernissen, einmal an der unzweifelhaften Bedeutungsdivergenz mit liber, dann an der Bedeutungsentwicklung des Wortes frei, die sich in der Richtung der Verengerung bewegt. Ich halte es für ausgeschlossen, daß bei Abfassung der Lex Salica kein

Römer zu den Freien gerechnet wurde. Deshalb ist die zweite Erklärung vorzuziehen, also die Annahme, daß *ingenuus* außer für das allgemeine frei auch für ein anderes deutsches Wort stehen kann, für ein Wort, das technisch den Gemeinfreien im Unterschied von anderen Freien bezeichnete. Wie ist diese Äquivalentfrage zu beantworten? Welches Deutschwort ist kausal gewesen? Der sonst technische Stammesname scheidet aus. Es bleibt kein anderes Deutschwort übrig als: »edel«. Das Nobilisvorkommen hat uns ja ergeben, daß edel die technische Bezeichnung des Gemeinfreien gewesen ist. Deshalb haben wir in diesem deutschen Worte dasjenige Äquivalent zu sehen, dessen Übersetzung das technische, den Gemeinfreien von anderen Freien unterscheidende »*ingenuus*« ergeben hat. Dieser Schluß war für die Vertreter der alten Lehre überraschend, welche gewohnt waren, *ingenui* und Edle als ständische Gegensätze aufzufassen. Aber er folgt aus den beiden Beobachtungen, sobald man die Übersetzungslehre anwendet. Es liegt nicht nur eine Möglichkeit vor, sondern bereits eine Wahrscheinlichkeit, die auch ohne weitere Bestätigung festzuhalten wäre. An solchen Bestätigungen fehlt es aber nicht. Wir werden später auf die Benutzung der *Lex Ripuaria* in der *Lex Angliorum* (*Thuringorum*) (§ 31 N) und auf die Fälle der Äquivalentvertauschung (§ 32) zurückkommen. Einen selbständigen und m. E. zwingenden Beweis ergeben vor allem die *Ingenuglossen*, die wegen ihrer Bedeutung eine besondere Erörterung in § 30 finden sollen.

4. Für das deutsche Wort »edel« bestand somit eine doppelte lateinische Äquivalenz. Es konnte sowohl mit *nobilis* wie mit *ingenuus* übersetzt werden. Das Vorkommen einer mehrfachen Äquivalenz ist wie früher ausgeführt eine Erscheinung, die wir im Verhältnis zweier Sprachen in großem Umfange finden. Aus dieser Möglichkeit einer verschiedenen Übersetzung erklärt sich auch die vorhin erwähnte Beobachtung, daß sich die Quellen hinsichtlich des Vorkommens von *nobilis* und dem technischen *ingenuus* ergänzen. Wenn in Quellen mit ausgesprochenem Nobilisvorkommen das technische *ingenuus* fehlt, so ist das noch kein Anhaltspunkt für eine andere Standesgliederung oder eine andere deutsche Standesbezeichnung. Wenn in dem Bereich einer gleichmäßigen Übersetzungssitte edel mit *nobilis* übersetzt wurde, dann ist es begreiflich, weshalb die Übersetzung mit *ingenuus* für das Äquivalent »edel« unterblieben ist.

Ingenuus konnte aber, wie bemerkt, nicht nur das deutsche edel wiedergeben, sondern auch das deutsche frei und seine Ableitung Friling. Das ist wie oben S. 92 ausgeführt wurde, die in der Karolingerzeit herrschende Übersetzungssitte. Auch für das Lateinwort ingenuus bestand somit eine Doppeläquivalenz und deshalb die Möglichkeit einer doppelten Rückübersetzung mit edel und mit frei. Wiederum ist diese Möglichkeit nicht auffallender als bei anderen Fällen der Äquivalenzmehrfachheit. Die Erkenntnis dieser Doppeläquivalenz ist äußerst wichtig und folgeschwer. Für die Wahl des Äquivalents bestanden wohl bestimmte Übersetzungssitten und auch Motive. Die Äquivalenz mit edel entsprach dem Wurzelsinn; bei beiden Worten ist ja die Wurzel Geschlecht gemeinsam. Dagegen entsprach die Äquivalenz frei mehr dem spätlateinischen, usuellen Sinn des Wortes. Dementsprechend begegnet uns die Äquivalenz frei als herrschend in dem besseren Latein der Karolingerzeit, und die Äquivalenz mit edel sowohl in den nachfolgenden Jahrhunderten wie m. E. auch in dem barbarischen Latein der Merowingergesetze.

5. Die Übersetzungssitten waren aber niemals ausschließlich. Deshalb muß jedes einzelne Vorkommen für sich geprüft werden. Die Feststellung des Äquivalents kann nur für den konkreten Fall erfolgen. Natürlich ist dabei die Übersetzungssitte nach Ort und Zeit zu berücksichtigen. Bei Erzeugnissen der karolingischen Kanzlei besteht wegen der feststehenden Übersetzungssitte eine sehr starke Wahrscheinlichkeit für die Äquivalenz frei, aber völlig zwingend ist auch dieser Schluß nicht. Der Translator konnte verschiedene Äquivalenzen kennen und bei verschiedenen Stellen mit seiner Wahl wechseln. Er konnte wissen, daß er sowohl frei wie edel mit ingenuus wiedergeben konnte, und andererseits edel sowohl mit ingenuus als auch mit nobilis. Wir haben z. B. eine spätere Urkunde, in der die Worte ingenuus und nobilis abwechselnd für dieselbe Person gebraucht werden. Sie werden anscheinend nur zu dem Zwecke vertauscht, um den Stil zu beleben¹⁾.

6. Die Doppeläquivalenz von ingenuus mit edel und mit frei bestand natürlich wie bemerkt nicht nur für die Grundübersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, sondern

¹⁾ Vgl. Sachsenspiegel S. 399.

H e c k, Übersetzungsprobleme.

auch für die Rückübersetzung. Der Rückübersetzer, dem beide Äquivalenzen bekannt waren, konnte nicht aus dem Worte ingenuus, sondern nur aus dem Zusammenhange erkennen, ob eine Gesetzesvorschrift, die für einen ingenuus aufgestellt war, für jeden Freien gelten sollte, oder nur für den Adaling.

III. Die Übersetzungskritik ergibt somit für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte einen ganz anderen Hintergrund, als ihn die ältere Lehre verwendete. Das Wort edel erweist sich als die technische Standesbezeichnung des Gemeinfreien und zwar nicht nur für einzelne Gebiete. Vielmehr ergeben die reichsrechtlichen Edelingnormen ein Zeugnis dafür, daß auch die Edeling in den Gebieten der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien gewesen sind. Andererseits ist bei ingenuus die frühere dogmatische Verwendung ausgeschaltet. Die Frage, die wir für die vier karolingischen Volksrechte gemeinsam zu beantworten haben, geht dahin, ob in ihnen eine abweichende Terminologie zu finden ist, ob in diesen Gebieten dem Gemeinfreien die ihm sonst zukommende Standesbezeichnung versagt und einem scharf getrennten Vorrechtsstande vorbehalten war. Die gleiche Frage tritt bezeichnenderweise auch bei der zweiten, allgemein anerkannten, Standesbezeichnung, dem Stammesnamen auf, denn die Franken der Lex Chamavorum sollen ja keine Gemeinfreien sein, wie andere Franken, sondern ein höherer Stand mit dem dreifachen Wergeld der Gemeinfreien.

b) Die literarische Wirkung. § 21.

1. Die literarische Wirkung meiner Übersetzungskritik war eine sehr geringe. Dies gilt namentlich für die Berücksichtigung oder richtiger Nichtberücksichtigung durch HEINRICH BRUNNER, dessen Autorität weithin gewirkt hat und noch heute die Stütze der alten Ansicht bildet. Und es gilt sowohl für das Nobilisvorkommen, wie für das Ingenuusproblem.

2. Das Nobilisvorkommen wird von BRUNNER sehr kurz behandelt. In den Stände problemen wird die Beziehung auf den Gemeinfreien schon wegen der »Tagadeostelle« abgelehnt¹⁾. Im Handbuche²⁾ wird zu den bayrischen nobiles bemerkt,

¹⁾ Stände problem S. 237 Anm. 1.

²⁾ I² S. 349 Anm. 46.

daß sie nur eine höhere Schicht der Gemeinfreien, nicht einen abgeschlossenen Stand bilden. In Anm. 7 geht BRUNNER auf die *nobiles* der fränkischen Quellen ein. Er führt aus, daß sie »weder ein Adelsstand, noch schlechthin mit den Gemeinfreien, wie HECK annimmt, identisch« sind. »Der Begriff ist ein relativer und etwa im Sinne einer Gentry aufzufassen. Verschiedenartige Merkmale, die höheres Ansehen gewähren, können die Einreihung unter die *nobiles* begründen, Königsdank, Grundbesitz, bessere Abstammung.« Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Dem entspricht die Beobachtung, daß BRUNNER in der zweiten Auflage seines Handbuches zwar *nobilis*, aber nicht edel als Bezeichnung des Gemeinfreien anführt. Edel wird nur beim Vorrechtsstande des Adels erwähnt. BRUNNER verfährt so, als ob das Wort *nobilis* nicht die Übersetzung eines deutschen Wortes wäre, sondern ein schmückendes Beiwort, das die Urheber des Lateintextes auf Grund sachlicher Würdigung der sozialen Stellung hinzugefügt haben. Auf meine Gründe dafür, daß das deutsche Original ein Rechtswort gewesen ist, die Bezeichnung eines juristischen Tatbestandes, ist BRUNNER nicht eingegangen. Besonderen Wert legt BRUNNER auf die unten zu besprechende Tagadeostelle¹⁾. Die Notablentheorie wird dementsprechend noch jetzt in der von v. SCHWERIN veranstalteten Neuausgabe des BRUNNERSCHEN Grundrisses vertreten. Diese Unterscheidung von *nobilis* und edel halte ich für sicher unrichtig. Die Äquivalenz ist so sicher bezeugt, daß sie jedem Schreiber bekannt sein mußte. Jeder Schreiber mußte sich sagen, daß bei der Rückübersetzung von *nobilis* edel herauskommen würde. Deshalb versagt die Relativität des Begriffs, sobald man in die Übersetzungsquellen das deutsche Äquivalent »edel« einsetzt. Das »Ansehen«, das BRUNNER dem Wortsinne des lateinischen *Nobilis* entnimmt, konnte durch verschiedene Umstände begründet werden, aber der Adel nur durch die Abstammung²⁾. Die Notablentheorie BRUNNERS be-

¹⁾ Probleme S. 237 N. 1. Vgl. dazu unten § 33.

²⁾ Wenn THEGAN vom Könige sagt »Fecit te (einen Freigelassenen) *liberum non nobilem, quod impossibile est*«, so beweist die Unmöglichkeit den Bedeutungsgehalt des deutschen Äquivalents »adel«. Gründe des »Ansehens« konnte der König schaffen. Nur die Abkunft konnte er nicht ändern. Vgl. M.G. S. S. II S. 599. Die Stelle ist ein Beleg für Übersetzung »in Gedanken« (oben S. 11 N. 12).

ruht daher außer auf dem Mißverständnisse der Tagadeostelle und ungenügender Würdigung des sonstigen Quellenmaterials auch auf der Unterlassung der Übersetzungsfrage, dem typischen Latinismus.

Eine eingehende Begründung der Notablentheorie hat dann DOPSCH unter Ausdehnung auf die sächsischen und friesischen Edelinges gegeben. Ich habe meine Auffassung in meiner »Standesgliederung« S. 159 ff. von neuem gegenüber DOPSCH gerechtfertigt und dabei auch BRUNNERS Tagadeostelle behandelt. Auch bei dieser Replik habe ich besonders Gewicht darauf gelegt, daß *nobilis* für ein deutsches Wort steht, das einen juristischen Tatbestand bezeichnet, an den wichtige Folgen angeknüpft werden, »gemeinfrei«. Trotzdem erklärt BEYERLE¹⁾ das deutsche *edel* für einen »uneigentlichen« Sprachgebrauch, also für ein bloß schmückendes Beiwort. Auf meine Nachweise, daß ein Rechtswort vorliegt, ist BEYERLE nicht eingegangen.

3. Das *Ingenuus*problem ist von BRUNNER sehr ausführlich in einem besonderen Abschnitte seiner Probleme erörtert worden. Aber der Inhalt ist merkwürdig. Auffallend ist nicht nur die zweifellos unrichtige Angabe über die Vorherrschaft der engeren *ingenuus* in der Karolingerzeit, sondern mehr noch die Behandlung meiner Gründe. BRUNNER hat meine schließlichen Endergebnisse und eine große Zahl einzelner Bemerkungen recht schroff abgelehnt, aber er hat meine eigentlichen Gründe überhaupt nicht erwähnt, sondern für seine Leser, ich kann nicht anders sagen, unsichtbar gemacht. Von meiner Übersetzungskritik, von der Notwendigkeit der Äquivalenzfrage ist mit keinem Worte die Rede. Ich hatte betont, daß *ingenuus* sowohl für »edel« wie für »frei« stehen kann und hatte aus dieser Doppeläquivalenz wichtige Folgerungen gezogen, z. B. für die *Lex Anglorum*. BRUNNER bekämpft die Folgerungen, aber als »Annahme eines verschiedenen Sprachgebrauches. Die Annahme einer Doppeläquivalenz wird mit Stillschweigen übergangen. Der Leser erfährt überhaupt nicht, daß ich irgendetwas über das deutsche Äquivalent gesagt habe. Von den *Ingenuus*glossen wird gar nichts erwähnt. Auch über die eigene Stellungnahme BRUNNERS zum Äquivalenzproblem erfährt man nichts. Ob BRUNNER bei »*ingenuus*« eine Übersetzung für frei angenommen hat, oder eine Über-

¹⁾ Rezension S. 96.

setzung von »edel«, oder ob er meine Auffassung teilt, daß beide Äquivalenzen vorliegen können, bleibt völlig ungeklärt. Was BRUNNER erörtert, ist nicht meine Ansicht, sondern die Frage nach einem lateinischen Sprachgebrauch, wie er bei einem lateinisch sprechenden Volk sich hätte entwickeln können. BRUNNER unterstellt mir die Meinung, daß ich die zeitliche Veränderung eines solchen lateinischen Sprachgebrauchs veretrete, während ich die Existenz des Sprachgebrauchs in Abrede gestellt und nur Übersetzungssitten behauptet hatte. Mit meiner Übersetzungskritik verschwindet bei BRUNNER auch meine Forderung nach der individuellen Stellung der Äquivalentfrage für das einzelne Quellenvorkommen. Der Sprachgebrauch ist etwas Generelles; es ist daher ein selbstgeschaffenes Phantom, gegen das BRUNNER ankämpft. Meine wirkliche Ansicht kann nicht durch den Nachweis BRUNNERS widerlegt werden, daß ingenuus in der Merowingerzeit nach dem konkreten Satzsinne auch auf den Freigelassenen und in der Karolingerzeit auch auf den Altfreien gehen kann, denn ich habe das Gegenteil weder gemeint noch behauptet. Ich nahm nur an, daß die Äquivalenz ingenuus-edel in den rohen Übersetzungsquellen der Merowingerzeit häufiger ist als in denjenigen Quellen der Karolingerzeit, deren Latein besser ist. Aber ich habe für keine Zeit und auch für keine Quelle angenommen, daß eine der beiden Übersetzungen ausschließlich möglich gewesen sei.

4. Bei diesen Erörterungen ist es in der Folge geblieben. Die Ausführungen BRUNNERS treffen, wie gesagt, meine wirkliche Ansicht überhaupt nicht, aber sie können bei einem Leser, der nicht genügend orientiert ist, den Eindruck erwecken, daß ich mich nicht auf die Übersetzungskritik berufen, sondern diejenigen Ansichten gehegt habe, die BRUNNER bekämpft. Dieser Eindruck scheint mir bei KONRAD BEYERLE eingetreten zu sein. BEYERLE¹⁾ erklärt zunächst, daß die gelegentliche Verwendung der Worte ingenuus und liber für Freigelassene anerkannt sei und fährt dann fort: »Man sollte uns deshalb nicht zumuten, alle liberi oder ingenui für Freigelassene zu nehmen«²⁾. Das viele Gute, was in dieser Hinsicht BRUNNERS zweimalige Kritik vorgebracht, gilt aber

¹⁾ Rezension S. 503 oben.

²⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

leider HECK nichts, und BRUNNERS Mund ist stumm«. Die Ansicht, daß liber oder ingenuus sich nur auf Freigelassene beziehe (»alle«), wäre allerdings eine völlig verkehrte, aber sie ist von mir weder geäußert noch gedacht worden, denn sie steht ja in konträrem Gegensatz zu meinen wirklichen Behauptungen. Selbst BRUNNER hat sie mir nicht zugeschrieben. Wenn ich gefunden habe, daß ingenuus als eine Übersetzung von Adaling bezeugt ist, so kann ich es doch unmöglich auf Freigelassene beschränken, wie BEYERLE glaubt. In Wirklichkeit betone ich die Doppeläquivalenz und deshalb den Grundsatz der konkreten Einzelpfugung. BEYERLE hat mir das Gegenteil meiner Ansicht unterstellt. Natürlich liegt nur ein Versehen vor, aber dies Versehen beweist, daß KONRAD BEYERLE auch in dieser wichtigen Frage seine Vorstellung von meiner Ansicht aus der Streitschrift BRUNNERS geschöpft hat und nicht aus meinen eigenen Büchern. Durch diese Feststellung wird auch verständlich, weshalb BEYERLE den Zusammenhang meiner Übersetzungslehre und meiner Ständelehre mit voller Entschiedenheit in Abrede stellt. Er steht unter dem Bann der Gegenschrift BRUNNERS, in der der Einfluß der Übersetzungskritik übergangen wird. Größere Verständnis hat v. SCHWERIN der Tragweite des Übersetzungsproblems entgegengebracht, aber er hat diesen Fortschritt durch andere Fehler wieder aufgehoben. Ich werde auf seine Stellungnahme in § 27 zurückkommen.

Die Ergebnisse der Übersetzungskritik werden natürlich dadurch nicht beseitigt, daß sie meinen Gegnern entgangen sind. Diese Ergebnisse sind, wie ich nochmals betone, die Standesbezeichnung edel für die Gemeinfreien und die Feststellung, daß die karolingischen Kanzleien ingenuus als Übersetzung für frei gebrauchten, für frei in seinen allgemeinen, die Libertinen einschließenden Wortsinne. Das sind Erkenntnisse von geradezu grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der streitigen Stammesrechte.

Das dritte Ergebnis, die Äquivalenz von ingenuus und edel ist für diese Beurteilung nicht wesentlich, aber von selbständiger Bedeutung.

Drittes Kapitel.

Die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer).

a) Problem, soziale Verhältnisse und Standesbezeichnungen. § 22.

1. Die Problemlage ist bei diesen beiden Stämmen in den Hauptzügen die gleiche und leicht übersehbar. Das Hauptmaterial ist in den *leges* gegeben, die beide auf den Aachener Reichstag von 802 zurückgehen. Wir finden bei beiden Stämmen zwei freie Stände über den *Liten* und den *servi*, von denen der obere Stand die dreifache Buße des unteren hat. Die Mitglieder des oberen Standes heißen bei den Chamaven *homines Franci*, bei den Anglowarnen *Adalingi*. Die unteren Freien werden in der *Lex Chamavorum* als *homines ingenui*, bei den Anglowarnen als *liberi* bezeichnet. Das Wergeld der oberen Freien beträgt in beiden Gesetzen 600 Schillinge, das Wergeld der unteren Freien 200.

Die ältere Lehre¹⁾ sieht in den unteren Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici, Ripuarii, Franci* der alten Gesetze), dagegen in den oberen Freien einen Vorrechtsstand, einen »Adel«. Ich sehe in den oberen Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici, Ripuarii, Franci* der alten Gesetze), dagegen in den unteren Freien solche persönlich freie Leute, welche nicht zu den altfreien Volksgeschlechtern gehörten, also in erster Linie Leute unfreier Herkunft, Libertinen. Ich habe diese unteren Freien früher als »Minderfreie« zusammengefaßt, später auch wohl als Neufreie bezeichnet²⁾.

¹⁾ Die Auslegung beider Gesetze ist dogmengeschichtlich von einem besonderen Interesse. Sie leidet an zwei Fehlgriffen, die das Ausmaß des Üblichen übersteigen. Dies gilt einmal von der Betonung des Flickworts *homo in homo Francus*, und dann von der Hypothese der großen Pippinischen Bußerniedrigung. Der erste Fehlgriff beruht auf dem Latinismus, der zweite auf der ungenügenden Berücksichtigung der Sachkritik und der Ausläuferwirkung.

²⁾ Ein weiterer Unterschied besteht bei der *Lex Chamavorum* darin, daß die alte Lehre in dem Vorrechtsstande eine Sonderbildung sieht, während ich die Standesgliederung der Chamaven als allgemein fränkische auffasse. Sie ist m. E. die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit, welche die älteren Schichtungen der merowingischen Volksrechte im praktischen Leben verdrängt hatte. Vgl. unten § 31 N. 6.

2. Die alte Lehre stützt sich auf zwei Gruppen von Anhaltspunkten: auf die Standesbezeichnungen, namentlich den *homo Francus*, und auf das Verhältnis der Bußbeträge im Vergleiche zu anderen Bußen, wie ich dies kürzer ausgedrückt habe, auf die Wergeldgleichung. Beide Anhaltspunkte ergeben m. E. das Gegenteil¹⁾, die Standesbezeichnungen auf Grund der Übersetzungskritik, die Wergeldgleichungen wegen der Unmöglichkeit der von der alten Lehre angenommenen Bußerniedrigung.

Bevor ich auf diese beiden Erkenntnismittel eingehe, will ich noch etwas über die sozialen Verhältnisse sagen, mit denen wir zu rechnen haben.

3. Nach meiner Überzeugung hat es im ganzen Gebiet des fränkischen Reiches eine breite Schicht von Elementen gegeben, die nicht zu dem Stande der Altfreien gehörten, aber doch persönlich frei waren. Die Hauptmasse sehe ich in den höheren Libertinen, in den freigelassenen Laten und ihren Nachkommen, in den Knechten, die von vornherein eine bessere Stellung erhielten, als die der Laten, in den Freigelassenen *per hantradam* und nach römischem Rechte, den *cartularii*, *tabularii* usw. Zu dieser Gruppe gehörten ferner die Untertanen des fränkischen Reiches nichtfränkischer Abkunft, z. B. die germanisierten Romanen, aber auch die nichtgermanisierten Landgenossen welschen Blutes. Zu derselben Gruppe gehörten endlich die Leute unbekannter Herkunft, z. B. glücklich entkommene Knechte und ihre Nachkommen. Sie mußten als Freie gelten, weil kein Herr Rechte beanspruchte. Alle diese Leute konnten mit Ausnahme des persönlich aus der Knechtschaft freigelassenen Verwandte haben, die ihre persönliche Freiheit beschworen, aber denjenigen Verwandten-eid, der ihre Zugehörigkeit zu einem altfränkischen Geschlecht erwiesen hätte, konnten sie nicht erbringen. Auf solche Elemente hatte ich früher hingewiesen. Seitdem haben zwei Forscher, DOPSCH und VORMOOR, die große Mächtigkeit dieser Schicht mit Nachdruck betont²⁾. Diese Masse neufreier Elemente bedurfte

¹⁾ Zu demselben Ergebnis führen noch zwei weitere Anhaltspunkte, hinsichtlich deren ich auf meine früheren Erörterungen verweise: Das Libertinenargument und die Funktion der oberen Klasse als Normträger.

²⁾ DOPSCH, *Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit*, 1913 (1922) und VORMOOR, *Soziale Gliederung in Frankreich*, 1907 ff. DOPSCH betont die große Zahl der freien Hintersassen (in einem Hauptbeispiel finden sich 1430 *mansi*

der Bußen, sie waren weder Franci noch Laten, und sie sind es daher, auf die sich die Vorschriften über Freie beziehen müssen.

4. Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden¹⁾. Die Franken waren ein Eroberervolk. Schon vor Chlodwig sitzen sie auf ursprünglich volksfremdem Boden. Dies gilt auch für das ripuarische Gebiet. Nun gar nach der Reichsgründung! Da wurden die Franken weithin zerstreut als Großgrundbesitzer, Vasallen, Beamte und auch als Kolonisten. Ihre Zahl wurde im Lauf der Zeit dadurch gemindert, daß der Stand der Gemeinfreien im Eherecht nach unten abgeschlossen war. Die Lex Ripuaria betont den Grundsatz, daß bei Mischehen das Kind der ärgeren Hand folgt²⁾. Es ist jedem Soziologen bekannt, daß eine solche Abschließung die höheren Stände an Zahl verringert, wenn auch die soziale Stellung sich heben kann. Gewiß hat es, namentlich in der Heimat, zahlreiche Bauern unter den Franci gegeben. Aber in anderen Gebieten muß ihre Minderzahl eine ausgesprochene gewesen sein³⁾.

ingeniles und 191 mansi serviles) und führt diese Hintersassen auf die zahllosen Freilassungen zurück, a. a. O. II S. 23 (24 ff.). Er unterscheidet auch in sozialer Hinsicht zwei Klassen von Freigelassenen, von denen die oberen als die ingenui bezeichnet werden, S. 43 (44). Vgl. außerdem STEIN unten § 31 N. 8. DOPSCH und VORMOOR stehen beide meiner Ständelehre ablehnend gegenüber, sind also unverdächtige Zeugen. Sie halten auf Grund der unrichtigen Wergeldgleichung an dem Adel der Franken der Lex Chama-vorum fest und nehmen deshalb an, daß in den ingenui dieses Gesetzes die Libertinen und Altfreien zu einem einheitlichen Stande mit denselben Bußen vereinigt sind.

¹⁾ Die Meinung R. SCHRÖDERS, Lehrb.⁶ S. 234, daß die Gemeinfreien noch in der Karolingerzeit die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten, ist von einer selbst bei SCHRÖDER auffallenden Unrichtigkeit. Das gerade Gegenteil ist für die eroberten Gebiete gewiß, aber auch für das Stamm-land anzunehmen.

²⁾ Lex Rip. 58, 11: »Generatio eorum semper ad inferiora declinantur«.

³⁾ Einen anschaulichen Beleg ergibt eine wenig benutzte Nachricht aus dem Jahre 779. In einer deutschen Grenzbeschreibung (Würzburg) wird dasjenige Land, welches weder dem Könige noch der Kirche gehört, mit den Worten beschrieben: »joh frono, joh friero Franchono erbi« (MÜLLENHOFF und SCHERER S. 176). Der Rechtsstand der gemeinten Grundeigentümer ist völlig zweifellos. »Freier Franke« ist, wie allgemein anerkannt,

5. Das eigentlich grundlegende Problem ist die Auslegung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum. Die Lösung ist für den Gegensatz der Methoden bezeichnend. Die beiden Stände stehen sich in der Quelle gegenüber als »homo Francus« (Francus) und »homo ingenuus«¹⁾.

a) Die ältere Lehre ging nun ohne Stellung der Übersetzungsfrage von der vermeintlich sachlichen Bedeutung des Lateinworts »ingenuus« aus. Ingenuus galt als technische Bezeichnung der Gemeinfreien. Diese Tragweite hat ja das Wort in der Lex Salica und in der Lex Ripuaria. Also müssen auch die »homines ingenui« des Lex Chamavorum Gemeinfreie sein. Dadurch steigen die über ihnen stehenden »homines Franci« in die Region des Adels empor. Damit schien allerdings der Gebrauch des Stammesnamens in Widerspruch zu stehen, denn sonst bezeichnet gerade der Stammesname (Francus, Salicus, Ripuarius usw.) den Gemeinfreien. Aber dieser Widerspruch wurde durch die Verwertung eines besonderen Umstandes beseitigt. Der Lateintext der Lex Chamavorum spricht, allerdings unter Ausnahme einer Stelle (c 18)²⁾, von »homo Francus«. Das Wörtchen »homo« wurde betont³⁾. Die Übersetzungsfrage unterblieb wiederum. Nicht die Franci wurden für einen Adel erklärt, sondern die »Homines Franci«. BRUNNER hat schon bei seiner ersten Gegenschrift die Wortverbindung »Homo Francus« immer in Anführungszeichen gebracht, und dem Gegenstück »ingenuus« das »homo« und die Anführungszeichen versagt, obgleich die Lex auch von einem »homo ingenuus« spricht.

die technische Bezeichnung des Gemeinfreien. Es gebe keine technischere Bezeichnung. Dazu stimmt, daß nach unserer Stelle keine privaten Grundeigentümer vorhanden sind, außer den freien Franken. Aber diese Gemeinfreien werden in ihrer Gesamtheit als *frono* bezeichnet, sie sind »die Herren« und deshalb notwendig eine Minderzahl. Ich kenne keine zweite Stelle aus der Karolingerzeit, welche diese Erscheinung so klar beleuchtet.

¹⁾ Die entscheidenden Stellen lauten: C. 3: »Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 . . . componat.« C. 4: »Qui hominem ingenuum occiderit, solidos 200 . . . componat.« C. 5: »Qui lidum occiderit, solidos 100 . . . componat.« Auch sonst steht vor den beiden zuerst erwähnten Standesbezeichnungen immer »homo«. Nur C. XVIII sagt: »Qui per capillos ‚Francum‘ priserit«.

²⁾ Vgl. oben 1. a. E.

³⁾ Vgl. z. B. BRUNNER, Handb. I¹ S. 252, Anm. 28. »Da im Lex Cham. 1

b) Der Übersetzungskritiker wird zunächst feststellen, daß wir in der Lex eine ziemlich rohe »Übersetzung zu Protokoll« vor uns haben¹⁾. Dann wird er für die beiden lateinischen Wortverbindungen die Übersetzungsfrage stellen. Was sind die deutschen Äquivalente gewesen? Es ergibt sich zunächst für homo eine Alternative. Der »homo« kann entweder eine bloße Zutat des Translators sein, um den substantivischen Gebrauch des Eigenschaftsworts zu rechtfertigen²⁾. Dann fehlte ein entsprechendes deutsches Äquivalent, so daß die Wortverbindung ebenso zu übersetzen ist, wie ein einfaches Francus und ein einfaches ingenuus zu übersetzen wäre. Oder es war das deutsche Äquivalent von »homo« »Mann«. Aber auch in diesem Falle wäre »Mann« nur als deutsches Flickwort (Mann=Mensch männlichen Geschlechts) aufzufassen. Die Auslegung des deutschen Wortes Mann im Sinn von Vasall ist für die Lex Chamavorum dadurch ausgeschlossen, daß wir das gleiche Äquivalent wie bei Francus auch bei ingenuus finden. Es ist aber ein unmöglicher Gedanke, daß alle freien Chamaven Vasallen gewesen sind. Von diesen beiden Alternativen halte ich die erstere schon wegen des in c. 18 gegebenen Fehlens bei »Francus« und aus anderen Gründen³⁾ für die weitaus wahrscheinlichere. Jedenfalls ergibt die Äquivalenzfrage bei beiden Alternativen, daß wir bei homo ein Flickwort ohne jede Bedeutung vor uns haben, das für die Ermittlung des Gegensatzes völlig ausscheidet. Deshalb bleiben die Gegensätze Francus und ingenuus. Francus ist eindeutig und ergibt sofort für die obere Klasse die Stellung als Gemeinfreie. Ingenuus ist für unser Gesetz gleichfalls sicher übersetzbar. Es ist äquivalent für frei. Dies folgt aus der allgemeinen Übersetzungssitte der Karolingerzeit, aus dem Gegensatz zu francus und aus dem sonstigen Inhalte des Gesetzes. Als Äqui-

und 13 Francus den Angehörigen des fränkischen Stammes bedeutet, ist bei dem homo francus der Ton auf den homo zu legen.«

¹⁾ Der Protokollcharakter ist schon in der Anordnung der Lex ersichtlich und allgemein anerkannt.

²⁾ Wir finden in den karolingischen Quellen das homo als Stütze für die verschiedensten Standesbezeichnungen. So begegnen wir z. B. dem homo Salicus, Ribuaris, Romanus, nobilis, liber, ecclesiasticus, regius, tabularius, denarialis, cartularius usw.

³⁾ Gemeinfreie S. 73.

valent für »frei« begegnet uns »ingenuus« auch in Kap. 11 ff.¹⁾, während das Wort liber sich in der Rechtsaufzeichnung nicht findet. Es bleibt somit nur die Übersetzung frei. Der Translator hat »frei« gehört und mit »ingenuus« übersetzt. Die sachliche Bedeutung dieses Deutschwortes ist an sich eine umfassende. Da aber die Gemeinfreien Franci als erster Stand ausscheiden, so bleiben als Modell dieser unter den Franci stehenden Freien nur die »Neufreien« in dem oben besprochenen Sinne. Auch die Rückübersetzung konnte nur Franka und frei ergeben. Nach dem Gesetz konnte für gemeinfreie Franken 600 Schillinge und für jeden persönlich Freien, auch wenn er unfreier oder romanischer Herkunft war, 200 Kleinschillinge als Wergeld verlangt werden. Alle die oben S. 104 aufgezählten Neufreien hatten Anspruch auf diese Summe.

6. Die vorstehende Deutung sollte m. E. von jedem, der sich in die Übersetzungslehre hineingearbeitet hat, als zwingend anerkannt werden. Aber an BRUNNER ist sie völlig abgeglitten. BRUNNER hat bei seiner Entgegnung auch hinsichtlich des »homo Francus« die Übersetzungsfrage ausgeschaltet, so sehr ich auf sie hingewiesen hatte. Er betont nach wie vor das h o m o bei Francus. Auch in der 2. Auflage seines Handbuches wird nur von den »Homines Franci« in den Anführungszeichen geredet, dagegen fehlen ebenso folgerichtig bei dem unteren Stande sowohl der »homo« wie die Anführungszeichen. Über den Grund, weshalb der homo noch dazu trotz des einmaligen Francus, bei dem »Homo Francus« eine andere Bedeutung haben soll, als bei dem homo ingenuus, hat sich BRUNNER nicht ausgesprochen. Er hat diese Darstellung gewählt, obgleich ich in meinem Gemeinfreien auf das Vorkommen des Flickworts bei ingenuus nachdrücklich hingewiesen hatte²⁾.

BRUNNER hat mit Stillschweigen³⁾ geantwortet. Die sonstigen Vertreter der alten Lehre sind BRUNNER gefolgt und deshalb wandern diese chamavischen Franken nach wie vor durch

¹⁾ C. II—IV bezeichnen Freigelassene als »ingenui« z. B. c. 13 »qui per certam est ,ingenuus«. Vgl. auch c. 45 »Si quis ,ingenuus' cum lidis«.

²⁾ Gemeinfreie S. 76.

³⁾ Die verschiedene Erwähnungsart der beiden Stände ist auch deshalb zu bedauern, weil dadurch der Leser über die Terminologie der Quelle getäuscht werden konnte.

Lehrbücher, Monographien und Rezensionen als »Homines Franci«, geschmückt mit dem lateinischen Deckblatt und deshalb unter Betonung der allerdings nicht zweifelhaften Tatsache, daß sie nicht nur Franken gewesen sind, sondern auch »Menschen«.

7. Auch bei der Lex Angliorum greifen die Ergebnisse der Übersetzungskritik ein. Die alte Lehre sah in dem Worte Adaling ein Rechtswort, das überhaupt nur einen Vorrechtsstand bezeichnen konnte. An die Möglichkeit einer Beziehung auf den Gemeinfreien wurde nicht gedacht. Aber die Übersetzungskritik hat den Erkenntniswert des Worts umgeändert. Die allgemeine Verbreitung des Wortes »edel« als technische Bezeichnung des Altfreien führt zu demselben Ergebnisse wie die Verwendung von Francus und liber als Gegensatz ist natürlich Äquivalenz für frei. Gegengründe fehlen wiederum. Das Ergebnis ist daher dasselbe wie bei der lex Chamavorum und die Übereinstimmung der Bußabstufung in beiden Rechten bestätigt die Übereinstimmung der Ergebnisse, die sich aus den Standesbezeichnungen gewinnen lassen.

b) Die Wergeldgleichung und die große Pippinsche Bußerniedrigung¹⁾. § 23.

1. Die Verwendung der Wergelder zur Bestimmung des Standes vollzieht sich dadurch, daß man sie mit den bekannten Standeswergeldern anderer Stämme vergleicht²⁾. Diese Vergleichung ist bei der Lex Chamavorum deshalb besonders berechtigt, weil die Chamaven ein fränkischer Teilstamm sind und nicht angenommen werden kann, daß die Gemeinfreien innerhalb eines Stammesgebietes ganz verschiedene Wergelder gehabt haben. Der Wergeldbetrag war der gesetzliche Bewertungsmaßstab des Mannes. Die Lex Chamavorum ist nun die einzige Quelle der Karolingerzeit, die uns über die fränkischen Wergelder dieser Zeit berichtet. Die Vergleichsgrößen lassen

¹⁾ Das Problem der Wergeldgleichung und die sich anschließenden Fragen des Münzwesens habe ich besonders eingehend in meinem Ständeproblem behandelt und daselbst auch die Einwendungen von VINOGRADOFF besprochen.

²⁾ Es ist Ergebnis der Beobachtung, nicht etwa eine Voraussetzung meiner Folgerungen, daß das Wergeld der deutschen Gemeinfreien eine sehr weitgehende Übereinstimmung auch bei politisch nicht verbundenen Stämmen zeigt. Gemeinfreie S. 273.

sich daher nur aus den merowingischen Volksrechten gewinnen, und deshalb greifen bei diesem Vergleich die Probleme der fränkischen Münzgeschichte ein ¹⁾, allerdings nur in zwei Punkten:

2. Die alte Lehre, als deren Hauptvertreter BRUNNER zu gelten hat, ging von zwei numismatischen Erkenntnissen aus:

a) Die erste Erkenntnis war die, daß das Wergeld von 200 Schillingen, das die Franken nach der Lex Salica und nach der Lex Ripuaria haben, auf Vollschillinge oder Großschillinge zu beziehen war (Goldsolidus als Gegensatz zum Trient). Die 200 Großschillinge waren das »alte, hohe Wergeld des Gemeinfreien«. Diese Großschillinge rechneten in der Lex Salica zu 40 Denaren und wurden in diesem Gesetz noch in der Karolingerzeit zu 40 Denaren gerechnet ²⁾.

b) Die zweite Erkenntnis war, daß die Wergelderzahlen der Lex Chamavorum sich auf Kleinschillinge, solidi zu 12 derselben Denare, bezogen.

3. Von dieser numismatischen Grundlage aus hätte nun der Vergleich der Wergelder ergeben, daß bei den Chamaven nur der obere Stand, der Stand der Franken ein Wergeld hatte, das dem alten Wergeld der Franken einigermaßen entsprach ³⁾.

¹⁾ Die fränkischen Münzverhältnisse sind streitig und gelten als dunkel. Sie sind nun in der Tat durch neuere Untersuchungen mit einem Schutt von Hypothesen überdeckt worden, der die Einsicht erschwert. Aber für die Klarstellung unseres Problems genügen zwei Erkenntnisse, die sich unschwer als sicher erweisen lassen, und auf die ich alsbald eingehe. Eine Übersicht über meine Gesamtanschauung werde ich in § 29 geben.

²⁾ Für die Lex Ripuaria wurde früher derselbe Vollschilling zu 40 Denaren als ursprünglich angenommen. Richtiger ist die Beziehung auf den leichten merowingischen Vollschilling von 36 Denaren (vgl. unten § 29). Deshalb habe ich diesen Betrag in der Tabelle (unten Anm. 3) an erster Stelle genannt.

³⁾ Das Verhältnis der Wergeldstufen der lex Ripuaria und der Lex Chamavorum wird durch die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wobei alle Beträge auf Kleinschillinge zu 12 Denaren reduziert sind:

Die ursprünglichen Wergelder der Lex Ripuaria.	Die Wergelder der Lex Chamav. nach der bisherigen Deutung.
Erste Stufe 600 ($666\frac{2}{3}$) (Franci)	600 (Franci)
Zweite Stufe 300 ($333\frac{1}{3}$) (Libertinen)	200 (ingenui)
120 (Liten)	100 (Liten)
(40, servi ?)	50 (servi)

Denn die 200 solidi zu 40 Denaren ergaben $666\frac{2}{3}$ solidi zu 12 Denaren¹⁾. Sie ergeben genau die quellenmäßige Zahl von 600, sobald man für die Lex Riquaria den leichten Vollschilling unterstellt. Dagegen stand das Wergeld der unteren Freien tief unter dem alten Wergeld der Gemeinfreien, es betrug $\frac{3}{10}$ des salischen Wergeldes. Deshalb hätte sich ohne Vornahme einer Korrektur eine Wergeldbrücke ergeben, die von den oberen Freien der Merowingergesetze zu den oberen Freien unserer beiden Karolingergesetze führte. Dieser Widerspruch der Wergeldzahlen mit der alten Deutung der Standesbezeichnungen wurde nun durch die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung behoben. Man nahm an, daß Pippin durch ein Constitutum alle Bußen außerhalb der Lex Salica (und der Lex Baiuvariorum) dadurch auf $\frac{3}{10}$ ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe, daß er gestattete, die alten Bußen statt mit großen Schillingen mit derselben Zahl kleiner Schillinge abzuführen. Nach dieser Ansicht hätte somit Pippin, um in der Sprache der Inflationszeit zu reden, den Satz durchgeführt: »Schilling gleich Schilling«. Durch diese Herabsetzung habe sich das alte Wergeld der Franci von 200 Großschillingen in das der Ziffer nach entsprechende Wergeld von 200 Kleinschillingen verwandelt, das wir bei den unteren Freien, den ingenui der Lex Chamavorum, vorfinden. Erst diese Hypothese der tiefen Senkung hat die oben erwähnte Wergeldbrücke abgebrochen und durch eine neue Brücke ersetzt, die zu den unteren Freien hinführt. Die Verwendung der Wergeldgleichung für die Gemeinfreiheit der »unteren Freien« beruht daher auf dieser Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung.

4. Die beiden numismatischen Voraussetzungen der alten Lehre habe ich in meinem Gemeinfreien und in meinem Ständeproblem als richtig befunden, wie ich es noch heute tue. Die Berechnung der Bußschillinge der Lex Salica auf 40

¹⁾ Wenn man die solidi der Lex Ripuaria als leichte merowingische Vollschillinge ansieht, dann ergeben die 200 Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ($200 \times 36 = 600 \times 12$). Da nun der leichte Vollschilling schon damals in 3 leichte Triente geteilt war und diese leichten Triente in der Karolingerzeit solidi genannt werden, so liegt im Grunde nur eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise vor. Derselbe Wert wurde früher in großer Münze ausgedrückt, der uns später in kleiner Münze desselben Systems entgegentritt.

karolingische Denare wird namentlich durch das salische Münzkapitular Ludwigs von 816¹⁾ (Zahlung des Friso), aber auch durch andere Zeugnisse erwiesen²⁾. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel daß die Solidi der Wergeldziffern in der Lex Chamavorum auf Kleinschillinge zu 12 Denaren zu beziehen sind³⁾.

5. Die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung habe ich von vornherein abgelehnt, und ihre Unrichtigkeit vertrete ich auch heute mit gesteigerter Bestimmtheit. Es hat in Wirklichkeit keine Herabsetzung im Verhältnis von $10/3$ stattgefunden, sondern eine Umrechnung aus großen in kleine Schillinge⁴⁾. Sobald man aber die große Bußerniedrigung streicht, dann ist das alte hohe Wergeld der merowingischen Franci in dem Wergeld der chamavischen Franci erhalten, nur umgerechnet in kleine Schillinge. Die Wergeldgleichung behält ihre Erkenntniswirkung, aber sie wirkt in entgegengesetzter Richtung. Sie bestätigt diejenigen Schlüsse, die wir aus der Standesbezeichnung Francus ziehen müssen.

6. Seit dem Erscheinen meines Gemeinfreien haben die numismatischen Verhältnisse als Grundlage der Wergeldgleichung von verschiedenen Seiten Erörterung erfahren⁵⁾. Die Auffassung des Problems zeigt eine gewisse Übereinstimmung. Der numis-

¹⁾ Die Bestimmung Ludwigs ist in zwei Fassungen überliefert: Ausführlichere Fassung (1, 269). »De omnibus debitis solvendis sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Friso Salicum occiderit per 40 denarios solvantur solidi. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.« Kürzere Fassung (Auszug?) 1, 268 c. 3: „ut omnis solutio atque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur; excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus u quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio at partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.“

²⁾ Ständeproblem S. 511 ff.

³⁾ A. a. O. S. 355 ff.

⁴⁾ Man kann diesen Gegensatz auch dahin ausdrücken, daß die Substitution eine »äquivalente« gewesen ist und keine »konträre« Vgl. Ständeproblem S. 529 ff. Die äquivalente Substitution ist beim hohen Wergeld nicht nur für das Constitutum Pippins anzunehmen, sondern ebenso für das Münzcapitulare Ludwigs von 816, das ich ursprünglich noch im Sinn der älteren Lehre auslegte. Vgl. darüber zuletzt Standesgliederung S. 71, 3 und S. 75, b.

⁵⁾ Vgl. Standesgliederung S. 71, 3.

matische Autor zweifelt nicht an der Richtigkeit der alten Ständelehre, und legt die dieser Lehre entsprechenden Wergeldgleichung zugrunde. Aber an der notwendigen Hypothese der Bußerniedrigung wird Anstand genommen. Deshalb wird versucht, sie durch andere Hypothesen mit der gleichen Wirkung zu ersetzen (Ersatzhypothesen), durch die Deutung der *Lex Chamavorum* auf Großschillinge (HILLGER), durch die Deutung der alten merowingischen Schillinge auf Kleinschillinge (MAIER), durch die Annahme einer Münzentwertung, welche die Bußschillinge automatisch aus Großschillingen in Kleinschillinge verwandelt habe (LUSCHIN, DOPSCH). Alle diese Thesen sind Ausläufer der alten Ständetheorie. Sie sind ebenso Hilfs-hypothesen wie die Bußerniedrigung, die sie ersetzen sollen. Aber alle diese Hilfen versagen. Die Schillinge der Wergelder der *Lex Chamavorum* sind nun einmal Kleinschillinge. Die Bußschillinge der merowingischen Gesetze sind jedenfalls ursprünglich Vollsillinge gewesen und sie sind nicht allgemein durch Münzentwertung automatisch entwertet worden. Beides folgt schon aus dem oben erwähnten Münzkapitulare Ludwigs des Frommen von 816. Eine automatische Entwertung hätte auch auf die *Lex Salica* wirken müssen. DOPSCH hat diese Erwägung nicht berücksichtigen können, weil er das oben erwähnte salische Münzkapitular von 816 in einer m. E. zweifellos irrigen Auslegung auf die Verwendung körperlicher Münzen (friesischer Goldmünzen) bezieht, während es in Wirklichkeit die Bezahlung der Bußschillinge in silberner Münze (Denare) behandelt¹⁾.

7. Deshalb ist die Problemlage die alte geblieben:

a) Ist die allgemeine Bußerniedrigung sicher, so ergibt sich ein scharfer Widerspruch zwischen den Standesbezeichnungen und der hypothetischen Bußerniedrigung Pippins. Er würde sich durch die durchaus einfache Annahme lösen, daß die Chamaven ebenso wie die Salier das hohe Wergeld behalten hatten.

b) Ist die Bußerniedrigung ausgeschlossen, so führt die Wergeldgleichung zu denselben Ergebnissen wie die Auslegung der

¹⁾ Wirtschaftsgeschichte II S. 318 (40). Das Mißverständnis steht im Zusammenhange mit der unmöglichen Vorstellung von den friesischen Münzverhältnissen. Vgl. *Lex Fris.* S. 103 ff.

Standesbezeichnungen. Die Wergeldgleichung bestätigt dann, daß die Franci gewöhnliche Altfreie sind und nichts anderes.

c) Glaubt jemand, hinsichtlich der Bußerniedrigung zu einem »non liquet« zu gelangen, so scheidet die Wergeldgleichung aus und es bleibt dann bei der Erkenntniswirkung der Standesbezeichnung, also beim gleichen Ergebnisse wie (b), ohne Gegen Grund, aber auch ohne zweite Bestätigung.

8. Die Hypothese der Bußerniedrigung ist nun schon aus sachlichen Gründen mit voller Bestimmtheit abzulehnen. Der zu (b) erwähnte Fall ist der vorliegende. Die Hypothese ist, obgleich sie auch die Lehre BRUNNERS war, als eine sachlich unmögliche Vorstellung zu bezeichnen. Nicht nur, und nicht nur etwa in erster Linie deshalb, weil es an jedem Motive fehlt, das den Ersatz des nächstliegenden Gedankens der Umrechnung durch Herabsetzung erklären würde, sondern deshalb, weil die Bußerniedrigung nur in einem Teil des Reichsgebiets eingetreten wäre, richtiger gesagt, nur zum schweren Nachteil des größeren Teils der vereinigten Stämme. Auch BRUNNER erkennt ja an, was ganz unbestreitbar ist, daß die Salier ihr hohes Wergeld behalten haben (und ebenso die Bayern). Diese erste Erkenntnis ergibt sich schon aus dem salischen Münzkapitulare, die zweite daraus, daß die Bayern wie notorisch, dauernd an der Rechnung nach Vollschildingen festgehalten haben. Aus diesen Feststellungen folgt aber m. E. ohne weiteres, daß das Wergeld auch bei den Ripuariern und bei anderen Stämmen die vermeintliche Erniedrigung nicht erfahren hat, denn das Wergeld galt zu jener Zeit als Maßstab des Manneswerts. Noch das Kapitulare Ludwigs von 816 beweist, wie sorgsam man auf Gleichbehandlung gleicher Stämme bedacht war. Wenn der Salier das hohe Wergeld behalten, aber der Ripuarier nur $\frac{1}{3}$ erhalten hätte, so wäre der Ripuarier in dem Urteil jener Zeit degradiert worden, degradiert auf $\frac{1}{3}$ des salischen Manneswerts, und dies soll der erste König aus ripuarischem Geschlecht getan haben! Man kann nicht, wie dies BRUNNER getan hat, dagegen einwenden, daß die Behandlung der Lex Salica eine Ausnahme sei, die sich durch den Buchstaben des Gesetzes erkläre. Die Lex Salica konnte geändert werden wie die anderen Gesetze, und die Lex Salica ist kein kleines Gesetz mit beschränktem Anwendungsgebiet gewesen, sondern sie war das Hauptgesetz

des fränkischen Staates, das die umfassendste Anwendung hatte. Überall lebten Salier, überall würden die anderen Stämme sich durch das höhere Wergeld des Saliers degradiert gefühlt haben. Diese Erwägung ist schlechthin durchgreifend. Durch den Fortbestand des hohen Wergeldes bei den Saliern wird die Hypothese der großen Bußerniedrigung von vornherein widerlegt, das Wergeld der Salier fordert den Fortbestand eines Wergeldes gleichen Niveaus bei den anderen fränkischen Gemeinfreien, deshalb auch bei den Gemeinfreien des Chama-landes und ebenso bei den Gemeinfreien Ripuariens.

9. Der Schluß aus der Höhe des salischen Wergelds trifft auf keine quellenmäßigen Hindernisse. Die Hypothese der Bußerniedrigung wird zu Unrecht auf diejenigen Stellen gestützt, die von der Bezahlung der Bußschillinge mit 12-teiligen Schillingen reden, die drei Substitutionsstellen. Die Hauptstelle¹⁾ findet sich in Tit. 36 § 12 der Lex Ripuaria: »Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum.« Die hervorgehobenen Worte sind zu übersetzen »in der Art und Weise, wie dies in alter Zeit bestimmt worden ist« (Verweisungsklausel). In bezug auf diese Vorschrift stehen sich zwei Deutungen gegenüber, die man als die historische und als die sachliche bezeichnen kann. Vertreter der alten Lehre sehen in der Klausel nur eine belanglose historische Notiz und finden daher in der Vorschrift die Anordnung einer konträren Substitution (Schilling = Schilling) mit der Folge der großen Bußerniedrigung. Die sachliche Deutung, die ich vertrete²⁾, sieht in der Klausel eine Verweisung auf anderwärts festgestellte Durchführungsvorschriften. Dann liegt nicht die Anordnung der konträren Substitution vor, sondern eine für uns unbestimmte Anordnung. Zu Gunsten dieser zweiten Auslegung spricht, daß diese Verweisungsklausel sich nicht nur an der zitierten Stelle findet, sondern bei den beiden anderen Substitutionsstellen wiederkehrt. Hi-

¹⁾ Die beiden anderen Stellen sind das oben (S. 112) erwähnte salische Münzkapitular Ludwigs von 816 und der Rheimser Konzilbeschuß von 814. Die Väter bitten »ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur.

²⁾ Ständeproblem S. 529 und bestimmter Standesgliederung S. 74, 75.

storische Notizen pflegen sonst in den Gesetzen zu fehlen. Die dreimalige Wiederkehr bei derselben Norm scheint mir die sachliche Bedeutung zu fordern. Die Verweisungsklausel ergibt daher die Annahme, daß nicht konträre Substitution vorgeschrieben war, sondern umständlichere Vorschriften existierten, die nicht in kurzen Worten ausgedrückt werden konnten und deshalb durch Verweisung in Kraft gesetzt wurden. Wenn nun die konträre Substitution wegen ihrer unmöglichen Folgen abzulehnen ist, so steht dies Ergebnis mit den Substitutionsstellen nicht in Widerspruch, sondern ergibt nur einen weiteren Grund, die Sachdeutung vorzuziehen.

Die quellenmäßige Begründung der Erniedrigungshypothese geht in letzter Linie auf die alte Ständetheorie zurück. Weil man es für sicher hielt, daß die unteren Freien, die ingenui der Lex Chamavorum derselbe Stand waren wie die Gemeinfreien der merowingischen Volksrechte, so hat man aus dem Verhältnisse der vermeintlich für denselben Stand geltenden verschieden hohen Wergelder die Bußerniedrigung erschlossen. Die Erniedrigungshypothese ist dogmengeschichtlich gesehen, nichts anderes als eine Folgerung aus der alten Lehre, die jetzt dazu dient, ihre eigene Grundlage zu beweisen¹⁾. Sobald man die Ständelehre als Problem behandelt, verliert die Erniedrigungshypothese ihre quellenmäßige Begründung, so daß die Analogie des salischen Wergeldes ohne Hindernis zu ihrer Ablehnung führt.

10. Der Schluß aus der Höhe der salischen Wergelder auf das Wergeld der anderen Franken ist von unserer Deutung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum unabhängig, aber er führt zu demselben Ergebnisse. Die Franci haben allein dasjenige hohe Wergeld, das die Gemeinfreien wegen der salischen Analogie haben müssen. Die Wergeld-

¹⁾ Die Erzählung Münchhausens, daß er sich an seinem eigenen Zopfe aus einem Sumpf gezogen habe, wird als physikalisch unmögliches Kunststück belacht. Aber in der Wissenschaft gelingen solche Kunststücke. Es kommt nicht selten vor, daß eine alte Lehrmeinung wegen derjenigen Folgerungen festgehalten wird, die aus ihr gezogen wurden und deren Abhängigkeit der Beurteiler nicht kennt. Diese Ausläuferwirkung ist eine Form der *petitio principii*, aber eine besonders geartete Form. Für ihre methodologische Bezeichnung läßt sich der Ausdruck »Münchhausenstütze« verwenden. Auch die große Bußerniedrigung hat in der Ständekontroverse als Münchhausenstütze gewirkt und übt diese Funktion noch heute.

gleichung bestätigt die Erkenntniswirkung der Standesbezeichnung.

11. Die gleiche Bedeutung hat die Wergeldvergleichung auch für die Lex Angliorum. Nicht nur wegen der Gleichheit der Bußabstufung, sondern auch deshalb, weil die ripuarischen Wergelder für die Beurteilung der Lex Angliorum in erster Linie in Betracht kommen. Die Lex Ripuaria ist in ihr maßgebend benutzt worden. Sobald man erkennt, daß damals der ripuarische Gemeinfreie 600 Kleinschillinge hatte, dann wird die Standesgleichheit der thüringischen Adalinge mit diesen Gemeinfreien auch durch die Wergeldgleichung bestätigt. Außerdem allerdings durch Einzelheiten der Benutzung (vgl. § 31, Nr. 8 a. E.).

12. BRUNNER hat trotz der von mir geltend gemachten sachlichen Argumente an der Hypothese der großen Bußerniedrigung unentwegt festgehalten¹⁾. Sie ist eben für seine Ständelehre genau so unentbehrlich, wie der Latinismus beim homo Francus. Der sachliche Fehlgriff und der methodische sind zusammen notwendig, aber primär ist der methodische. Auch die Hypothese der Bußerniedrigung ist daher eine indirekte Folge des Latinismus, der Ausschaltung der Übersetzungsfrage bei den Standesbezeichnungen. BRUNNER hat die Übersetzungsfrage nicht nur selbst unterlassen, sondern er hat sie auch unter Stillschweigen begraben, nachdem sie von mir gestellt war. KONRAD BEYERLE leugnet den Latinismus, weil er in ihm selbst befangen ist. Auch bei ihm erscheinen als Adlige der Chamaven die »Homines Franci«, Homines mit großgeschriebenem Anfangsbuchstaben (a. a. O. S. 397 Absatz).

13. Die Ausschaltung der Übersetzungsfrage bei ingenuus ist BRUNNERS Polemik zugute gekommen. Das Eingehen auf die Äquivalenz mußte seiner Ständelehre schaden, wie er sie auch beantwortet hätte. Die Übersetzung von ingenuus mit »frei« hätte für die Lex Chamavorum geschadet, die Übersetzung mit »adaling« für die Lex Angliorum, und das Anerkenntnis des wirklichen Sachverhaltes, der doppelten Übersetzungsmöglichkeit, für beide Gesetze zugleich.

¹⁾ Handb. I Bd. 2 S. 322.

Viertes Kapitel.

Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen.

a) Allgemeines. § 24.

1. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen entspricht in ihrem äußeren Aufbau der eben Besprochenen. Wir haben wiederum eine Dreigliederung, Edeling, Frilinge und Laten, abgesehen von den Schalken, wie in der Lex Chamavorum. Auch bei Sachsen und Friesen wird der Stammesname als Standesbezeichnung gebraucht¹⁾. Schon daraus ist zu entnehmen, daß der Stand der Gemeinfreien bestanden hat, sei es unter der Bezeichnung Edeling oder unter der Bezeichnung Friling.

Das Erkenntnismaterial und deshalb die Tragweite der Übersetzungskritik ist zunächst ein gleichartiges. Wieder greifen die Erkenntnisse ein, daß »edel« eine technische Standesbezeichnung der Altfreien gewesen ist, daß »ingenuus« und »liber« als Äquivalente für »frei« in Betracht kommen und dann in Gegenüberstellung zu edel sich auf die unter den Gemeinfreien stehenden Freien beziehen können. Wiederum wird durch die Beseitigung der Hypothese der Bußerniedrigung ein neuer und ein richtiger Maßstab für den Aufbau der Wergeldgleichung im Verhältnis zu den Franken gewonnen. Wiederum handelt es sich um die Frage, ob dasjenige Zeugnis, das die reichsrechtlichen Edelingsnormen auch für Sachsen und Friesland ergeben, durch Gegengründe aufgewogen oder durch weitere Zeugnisse bestätigt wird.

2. Zu den gemeinsamen Problemen treten aber in großem Umfange besondere:

a) Zugunsten der alten Lehre scheint zunächst die besondere Höhe der Edelingswergelder in der Lex Saxonum ins Gewicht zu fallen. Vgl. darüber § 25.

¹⁾ Vgl. Tit. 36 der Lex Ripuaria und Münzkapitular Ludwigs von 816 oben S. 112. Die beiden Vorschriften ergeben ferner, daß das Wergeld dieser noch näher zu bestimmenden friesischen und sächsischen Gemeinfreien auf demselben Niveau stand, wie die Wergelder der Gemeinfreien der andern Stämme. Das Kapitulare zeigt endlich, daß dieses Wergeld noch 816 dem Wergeld der Salier in schweren Vollschillingen gleich gewertet wurde. Standesgliederung S. 75.

b) Eine große Verschiedenheit des Erkenntnismaterials ergibt sich dadurch, daß der Umfang der Nachrichten zugunsten meiner Deutung, die wir für Sachsen und Friesland besitzen, weit größer ist, als bei den Chamaven und Anglowarnen (Frilingsstellen, Widukindstelle, Kap. Sax. c. 3 und spätere Nachrichten). Ich kann in dieser Hinsicht auf frühere Ausführungen verweisen und auch auf die Besprechung, die ich den Einwendungen von KONRAD BEYERLE im 5. Abschnitt dieser Untersuchungen widmen werde. Auch bei der Bearbeitung dieses und des sonstigen Materials greift die Übersetzungslehre mit ihren Folgerungen vielfach ein, z. B. hinsichtlich der Bewertung der Frilingsglossen, die beim Aufbau der alten Lehre noch ganz unbekannt waren. Ein lehrreiches Beispiel für Übersetzungskritik, das ich eingehender besprechen werde¹⁾, bietet die viel zitierte Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168. Eine Aufzählung und Erörterung aller dieser Einzelzusammenhänge ist nicht möglich. Ich muß mich mit der Klärung gewisser Hauptfragen und dem Hinweis darauf begnügen, daß die beiden Hauptquellen der Karolingerzeit, die Lex Frisionum und die Lex Saxonum, Übersetzungen zu Protokoll sind. Sie können überhaupt nur von dem richtig verstanden werden, der sich mit der Eigenart solcher Quellen vertraut gemacht und die richtige Vorstellung von ihrer Entstehungsart gewonnen hat. Ihr Verständnis ist durch die Übersetzungslehre bedingt.

3. Von den beiden Gesetzen ist die Lex Frisionum die ausführlichere und deshalb auch die aufschlußreichere. Ich habe sie in meiner Abhandlung »die Entstehung der Lex Frisionum 1927« eingehend besprochen. Sie erbringt unzweifelhafte Beweise dafür, daß die friesischen Edelinges die Altfreien gewesen sind und kein Vorrechtsadel. Das ergibt sich sowohl aus der Funktion dieser Edelinges als Normträger²⁾ wie aus den Wergeldzahlen³⁾. Damit ist schon allein die Deutung der friesischen Standesgliederung gesichert. Aber die Tragweite dieser Erkenntnis reicht weiter. Die Standesgliederung der Friesen und die der Sachsen ist die gleiche gewesen, der Gegensatz der Edelinges und der Frilinges hat bei beiden Stämmen die gleiche Bedeutung gehabt. Das ist von niemandem ernstlich bezweifelt

¹⁾ Vgl. unten § 52. VI.

²⁾ Vgl. Lex Fris. S. 117 ff.

³⁾ A. a. O. S. 107 ff.

worden. Der Aufschluß über die Standesgliederung, den wir für Friesland aus der Lex Frisionum gewinnen, gilt daher auch für Sachsen. Aber daneben hat die Lex Frisionum noch eine besondere Bedeutung für die gleichzeitig entstandene Lex Saxonum. Sie bringt einmal näheren Aufschluß über die Münzen. Die beiden solidi, maior und minor, die wir in der Lex Saxonum finden, begegnen uns auch in der Lex Frisionum: Der »maior« als »nova moneta« und der »solidus minor« als der frühere Bußschilling Ostfrieslands¹⁾. Die Lex Frisionum gibt uns aber ferner durch die in ihr bezeugte triplicatio eine einleuchtende Erklärung für die hohe Wergeldzahl der sächsischen Edeling. Diese Einwirkung soll etwas näher ins Auge gefaßt werden. Dann will ich noch auf einen Aufschluß eingehen, den wir hinsichtlich der Normgebung der Lex Saxonum durch die Übersetzungskritik gewinnen, nämlich auf die Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen.

b) Die Wergelder der Edeling. § 25.

1. Die alte Lehre fand von jeher eine Hauptstütze in der hohen Zahl, welche die Lex Saxonum für das Wergeld des Edelings gibt. Der Edeling erhält 1440 Kleinschillinge (Kleinschilling = leichter Trient), somit in den größeren Schillingen der Lex (schwere Triente) 960. Auch BEYERLE legt dieser Zahl ganz besonderes Gewicht bei. Er meint, daß ihre Erklärung »den Ort der geringsten Widerstandskraft meiner Theorie« bilde (a. a. O. S. 994). Er glaubt, daß die Wergeldstaffelung die alte Lehre unwiderleglich beweise (vgl. unten § 36). In Wirklichkeit ergibt auch diese Wergeldzahl, wenn sie richtig erklärt wird, das Gegenteil, nämlich genau ebenso wie die anderen Anhaltspunkte die Gemeinfreiheit der Edeling. Es ist in der Tat das alte Wergeld des deutschen Gemeinfreien von 160 Vollschillingen, das auch der sächsische Edeling nach Volksrecht hatte²⁾.

2. Der Einzelprüfung sind zwei allgemeinere Bemerkungen vorzuschicken:

a) Die Ziffer, die wir in dem Gesetze finden, ist nach den beiden einander gegenüberstehenden Auffassungen ihrer Entstehung nach das Produkt einer vollzogenen Rechnung, einer

¹⁾ A. a. O. S. 90, 95, Ständeproblem S. 366 ff.

²⁾ Vgl. den näheren Nachweis in Standesgliederung S. 69 ff.

Vervielfachung. Auch die alte Lehre nimmt an, daß die primären Bußzahlen bei den germanischen Stämmen für das Niveau des Gemeinfreien formuliert wurden; das Edelingsgeld der Lex wird daher als Vervielfachung aufgefaßt, die durch den Standesvorzug der Edelinges verursacht worden sei (Adelsdeutung). Ich stimme in der Annahme der Vervielfachung überein, sehe aber die Ursache in einer besonderen Befriedung, einem zeitlich erhöhten Friedensschutze (Friedensdeutung).

b) Die Einsetzung derjenigen Zahl, mit der die primäre Wergeldziffer multipliziert worden ist, wird von der Vorstellung abhängen, die der Forscher hinsichtlich der Wergelder der Gemeinfreien in der Karolingerzeit hegt. Die Wergeldziffer der Lex Saxonum mußte der alten Lehre im Vergleiche zum Wergeld des fränkischen Gemeinfreien als besonders hoch und zwar als das sechsfache des Gemeinfreienwergeldes erscheinen, weil sie eben von der allgemeinen Pipinschen Bußerniedrigung ausging. Läßt man diese Hypothese fallen, so verschwindet die Grundlage für die Annahme eines sechsfachen Betrages. Die Summe bleibt allerdings immer noch hoch, aber sie beträgt doch nur das dreifache¹⁾ der 160 Vollschillinge, die das alte Wergeld der Gemeinfreien bildeten, und die wir nach Titel 36 der Lex Ripuaria bei Friesen und Sachsen finden. Denn die solidi der Lex Saxonum sind Kleinschillinge (Trientwerte), 160 Vollschillinge sind 480 Triente, die verdreifacht die Zahl von 1440 ergeben, es liegt also eine Verdreifachung, eine triplicatio vor, die wir zu erklären haben.

Die Erklärung würde sich sehr einfach ergeben, wenn uns in der Lex Saxonum eine der Edelingsziffer entsprechende Wergeldziffer für den sächsischen Friling überliefert wäre. Aber diese Überlieferung ist nicht vorhanden (§ 26)²⁾. Wir sind auf andere Erkenntniswege angewiesen. Einen solchen

¹⁾ Die Zahl drei als Multiplikator ist neutral. Die Verdreifachung der Bußen ist in der fränkischen Zeit eine übliche Form für die Erhöhung des Friedensschutzes bei den verschiedensten Fällen des Sonderfriedens. Sie kommt als Amtsvorzug vor und könnte auch als Adelsvorzug dienen.

²⁾ Diese Lücke läßt sich ohne Lösung des Ständeproblems auch nicht ergänzen (Gemeinfreie S. 263 ff.). Meine Lösung führt zu der Gleichheit der altfriesischen Wergeldordnung und der sächsischen und damit zu dem Ergebnisse, daß die Bußen des sächsischen Frilings halb so hoch waren, als die des Edelings.

Weg ergeben die viel ausführlicheren Nachrichten aus Friesland.

3. Auch die ältere Lehre verkannte nicht, daß das Wergeld des friesischen Edelings viel kleiner war, als man es für die Lex Saxonum unterstellte. Die Lex Frisionum gibt für Mittelfriesland 80 Schillinge, für die beiden Seitenlande $106\frac{2}{3}$ (100). Diese Solidi sind allerdings Goldsolidi, Vollschillinge, aber die Zahlen sind, sobald man von der Bußerniedrigung absieht, geringer, als das alte Wergeld der Gemeinfreien. Dadurch ergaben sich für die alte Lehre zwei Zweifel. Wie erklärt es sich, daß der Hochadel in Friesland ein geringeres Wergeld hat, als wir es bei den Gemeinfreien anderer Stämme finden? Wie erklärt es sich, daß Sachsen und Friesland zwar eine sonst gleichartige Standesgliederung, aber so verschiedene Edelingswergelder haben? Der erste Anstand wurde durch die Pippinsche Bußerniedrigung beseitigt, die zweite Beobachtung wurde ohne Erklärung hingenommen.

Mit dem Fallenlassen der großen Bußerniedrigung verschwindet die herkömmliche Erklärung des ersten Umstandes, und die nähere Untersuchung der Münzen und Bußen der Lex Frisionum ergibt, daß das friesische Edelingswergeld vor der Münzreform genau 160 Vollschillinge, also genau den Betrag des alten hohen Wergelds der deutschen Gemeinfreien ausmachte¹⁾. Dadurch gewinnt aber der zweite Umstand an Bedeutung. Wenn der friesische Edeling sich durch sein Wergeld als Gemeinfreier kennzeichnet, dann kann auch der sächsische Edeling keinem andern Stande angehört und folgerichtig kein ganz anderes Wergeld gehabt haben.

4. Die nähere Untersuchung der Lex Frisionum zeigt nun, daß der ganze Gegensatz nur Schein ist, und daß in Wirklichkeit die Wergelder des friesischen und des sächsischen Edelings vollkommen gleich waren. Diese Erkenntnis wird durch eine wichtige Eigentümlichkeit der Lex Frisionum vermittelt, nämlich durch die vielbesprochene triplicatio, die allgemeine Verdreifachung der Bußen²⁾. Die Lex Frisionum gibt als »*simpla compositio*« Ziffern für vorsätzliche Taten, die nach dem klaren Wortlaute bei wissentlichem Delikt in dreifacher Höhe zu zahlen waren, »*hoc totum in triplo componatur*«³⁾. BRUNNER

¹⁾ Lex Fris. S. 107 ff. und 129 ff.

²⁾ Lex Fris. S. 66 ff.

³⁾ Die Befriedung tritt nicht nur dadurch hervor, daß die normalen

hatte versucht, diese Erhöhung als einen Schein zu erklären, verursacht durch eine Münzänderung und entsprechende Umrechnung (numismatische Erklärung). Ich gelangte, nachdem ich anfangs BRUNNER gefolgt war, aus zwingenden Gründen dazu, die numismatische Erklärung fallen zu lassen und die Verdreifachung als das aufzufassen, wofür sie sich nach ihrer Erscheinung gibt: als das Gebot, die nach Volksrecht geltenden Beträge in dreifacher Höhe zu zahlen¹⁾. Den Grund der Verdreifachung habe ich als »Sonderfrieden« oder »Ausnahmestand« bezeichnet. Ich habe ferner die Beobachtung gemacht, daß die *simples compositio* des ostfriesischen Edelings in den beiden Münzsorten, die sich in der *Lex Saxonum* und der *Lex Frisionum* finden, in ihrer effektiven Höhe, also verdreifacht genau dieselben Ziffern ergibt, die wir in der *Lex Saxonum* wiederfinden. Dadurch verschwindet die sachlich auffallende Verschiedenheit der Edelingswergelder in den beiden Standesgliederungen. Sachliche Gründe machen es m. E. sicher, daß eine zeitweise Verdreifachung aller Bußen, die in Friesland vorhanden waren, auch in Sachsen gegolten haben muß. Die Maßregel kann nur als eine sehr strenge Ausnahmebehandlung eines zum Aufstand geneigten Landes verstanden werden und bei den Rebellionen gegen Karl waren nach allen Berichten die Sachsen die Hauptbeteiligten, Friesen nur Mitläufer. Es ist m. E. nicht anzunehmen, daß die Friesen soviel härter behandelt wurden als die Sachsen. Dazu kommt die erwähnte volle Übereinstimmung der Ziffern²⁾. Aus diesen Grün-

Bußen des Volksrechts als »*simples compositiones*« bezeichnet werden und bei Vorsatzdelikten in dreifacher Höhe zu zahlen sind, sondern auch darin, daß die *Lex* in solchen Fällen, in denen sonst eine Verdreifachung eintritt, eine Verneunfachung vorschreibt. Als Grund wird ein *edictum regis* angeführt.

¹⁾ Besonders leicht zu beurteilen sind zwei Beobachtungen: 1. Inmitten lauter verdreifachter Zahlen begegnet uns eine einzige einfache. Sie bezieht sich auf den Bergelohn. Daraus folgt, daß die Verdreifachung eine Folge des Friedensbruches war. 2. Bei Tiertaten tritt in Mittelfriesland eine doppelte Ermäßigung ein. Zunächst fällt die Verdreifachung fort, dann wird von der *simples compositio* noch ein Abzug gemacht. Nur dieser zweite Abzug kann dem Volksrecht entsprechen. Daraus folgt, daß die Vorsatzbußen des Volksrechts in der *Lex* eine Verdreifachung erfahren haben. Über die Unmöglichkeit der numismatischen Deutung BRUNNERS vgl. *Lex Fris.* S. 77 ff.

²⁾ Die Problemlage ist folgende. In Friesland und in Sachsen haben die

den habe ich die dreifache Höhe des sächsischen Edelingswergelds auf dieselbe Verdreifachung zurückgeführt, die uns in der *Lex Frisionum* ganz unmittelbar deutlich vor Augen steht. Ist das richtig, so ist das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings genau derjenige Betrag, der den Gemeinfreien kennzeichnet.

Der Ausgangspunkt meiner Erklärung ist die Beobachtung der friesischen triplication und ihre Auffassung als effektive Verdreifachung, aber auch das sächsische Material ist sehr wesentlich. Sicher bezeugt ist das Bestehen eines strengen und allgemeinen »praeceptum« »pro pace«, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens in Sachsen unmittelbar bekundet. Aber auch dafür, daß dieser Sonderfrieden eine Verdreifachung der Bußen bewirkt hat, wie sie die friesische Analogie fordert, ergibt das sächsische Material selbständige Anhaltspunkte von großer Beweiskraft¹⁾.

Edelinge bei der gleichzeitigen Auszeichnung ihrer Gesetze dasselbe Wergeld und zwar den dreifachen Betrag des alten Wergelds der Gemeinfreien. Für Friesland steht fest, daß die Verdreifachung durch ein Friedensedikt verursacht und diese friesischen Edelinge die Gemeinfreien sind. Angesichts dieses Nachweises müßte die alte Lehre annehmen, daß die gleiche Zahl in Sachsen auf einer doppelten sich kompensierenden Rechtsverschiedenheit beruht: auf dem Fehlen des für Friesland wirksamen Friedensediktes und zugleich darauf, daß der Gegensatz Edeling-Friling in Sachsen einen ganz anderen Sinn gehabt hat als in Friesland. Jede dieser beiden Verschiedenheiten ist schon isoliert betrachtet hochgradig unwahrscheinlich. Die Notwendigkeit eines kompensierenden Zusammentreffens steigert die Unwahrscheinlichkeit.

¹⁾ Die *Lex* selbst gibt Anhaltspunkte für die Herrschaft des Sonderfriedens durch die Verneinfachung beim Mord (c. 18) und bei Bagatelldiebstahl (c. 36). Vor allem aber finden wir eine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen (*tripla compositione secundum legum et secundum ewam*) in den sächsischen Extravaganzen bei Ansegisus Cap. I 160 c. 4, 6. Vgl. insbes. c. 8; bei Pfandkehrung ist zu entrichten die dreifache Buße nach Volksrecht und der Königsbann. Dazu tritt Handverlust. *Tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studeat et insuper banum dominicum solvat et manum perdat*. Daran schließt sich die Begründung: »quia inoboediens fuit contra praeceptum domni imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit.« BRUNNER wendet ein, aus dieser Stelle könne eine allgemeine Verdreifachung aller Bußen nicht gefolgert werden (ständige Probleme S. 231). Mit Bestimmtheit kann gefolgert werden, daß ein strenges Friedensgesetz auch in Sachsen gegolten hat, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens erwiesen, wenn auch die Einzelheiten nicht unmittelbar erhellen. Immerhin kann als sein

5. Die Stellungnahme meiner Gegner zu meiner Erklärung ist wenig ausgiebig. Dies gilt besonders von der grundlegenden Einsicht, der Deutung der friesischen *triplicatio*. Sie ist nur von VINOGRADOFF erörtert worden¹⁾ und zwar mit dem Ergebnisse der Zustimmung. Die numismatische Deutung BRUNNERS wird abgelehnt. Widerlegungen sind von niemandem versucht worden. BRUNNER hat an seiner numismatischen Deutung festgehalten, aber sich auf meine Gründe nicht eingelassen²⁾. Auch im übrigen hat die Diskussion keinen Umstand ergeben, der gegen die Friedensdeutung ins Gewicht fällt³⁾. Meine Erklärung würde schon, wenn mir auf das säch-

Inhalt festgestellt werden, daß er auch eine Verdreifachung volkrechtlicher Bußen bewirkt hat. BRUNNER will diese sehr wichtige Nachricht völlig ausschalten. Er sagt (Ständeproblem S. 231): »1. Nur auf den Handverlust bezieht sich die Motivierung aus dem *praeceptum pro pace*. 2. Daß dieses einen Sonderfrieden oder eine allgemeine Verdreifachung der volkrechtlichen Bußen begründet habe, kann aus der Stelle nicht gefolgert werden.« Der Ausspruch BRUNNERS über den Umfang der Motivierung ist gerade in seiner Bestimmtheit reine Willkür. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede der drei Sanktionen auf einen Königserlaß zurückgeht. Für die dritte nimmt dies auch BRUNNER an. Daß auch die zweite, die Verwirkung des Bannes, Ungehorsamsfolge war, liegt auf der Hand. Bei der ersten, der Verdreifachung, wird die volkrechtliche Wirkung, die *compositio secundum legem et secundum ewam* erhöht. Also kann diese Erhöhung nicht selbst auf Volksrecht beruhen, sondern wieder nur auf einem königlichen Befehl. Wenn BRUNNER mit seiner Motivdeutung recht hätte, so würden drei königliche *praecepta pro pace* kausal gewesen sein, die alle drei *pro pace* erlassen waren und von denen nur eines erwähnt wird. Das ist ausgeschlossen. Alle drei Rechtsfolgen werden auf dasselbe *praeceptum* zurückgeführt. Deshalb ist auch die von BRUNNER abgelehnte Folgerung voll berechtigt. Das *praeceptum* ist »*pro pace tuenda*« erlassen, kein Sondergesetz gegen Pfandkehrung. Es hat folglich alle Bußen bei Friedensbruch verdreifacht. Seine Geltung wird für eine Zeit bekundet, in der Karl den Kaisertitel führte, also für die Zeit nach der *Lex*. Ein späterer Erlaß ist wegen der Befriedung Sachsens nicht anzunehmen. Das *praeceptum* muß schon bei Abfassung der *Lex* gegolten haben. Deshalb sind die Verneunfachungen der *Lex* an der Stelle der Verdreifachungen als Wirkungen dieses *praeceptum* aufzufassen. Deshalb sind wir genötigt, die absoluten Bußzahlen, die das Gesetz enthält, als verdreifachte Volksbußen zu bewerten. Dieses Gebot gilt auch für die Wergeldziffer des sächsischen Edelings.

¹⁾ Ztschr. 23, S. 155.

²⁾ Ständeproblem S. 229 Anm. 2 (Wortpolemik), Handbuch I² S. 339.

³⁾ VINOGRADOFF hat Ztschr. 23 S. 180 ff. den Sonderfrieden wie für Friesland auch für Sachsen angenommen. Aber für Sachsen nur als persönliche Befriedung der Edelinges, weil das Latenwergeld nicht verdreifacht sei.

sische Material beschränkt wären, wegen des *praeceptum* der Extravaganten und dem Auftreten der Verneunfachung den Vorzug vor der Adelsdeutung erhalten müssen. Die Heranziehung der friesischen Nachrichten schließt jeden Zweifel aus¹⁾.

6. Die Erkenntnis, daß wir in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* und in der sächsischen Edelingsbuße das Ergebnis eines nur zeitweilig geltenden Zustandes vor uns haben, wird in sehr bedeutsamer Weise durch die späteren Wergeldzahlen bestätigt.

Die späteren Wergelder sind in Friesland aus den Edelingswergeldern der *Lex Frisionum* hervorgegangen. Der Unter-

Dieses Bedenken löst sich durch die Einsicht in die abgekürzte Gestalt der sächsischen Bußordnung (§ 26). Im übrigen schließt die Erwähnung des *praeceptum pro pace* in den sächsischen Extravaganten jede Auffassung als Adelsprivileg aus. Meine Erklärung des sächsischen Edelinggeldes ist auch von LINTZEL beanstandet worden (Sachsen und Anhalt, 1928, S. 394). Die Beziehungen zu den friesischen Wergeldern wird von LINTZEL ebenso wenig berücksichtigt wie das sächsische *praeceptum pro pace*. Im übrigen meint er, daß die »Verkehrtheit« meiner Ansicht schon durch einen Vergleich zwischen cap. 3 des Capitulare und cap. 36 der *Lex* gezeigt werde. Der Gedankengang ist mir nicht verständlich. Die beiden Vorschriften haben nichts miteinander zu tun. Cap. 3 ordnet die ständische Abstufung bei Zahlung der Privatbußen in jeder Höhe an, sagt nichts über ihre absolute Höhe und ist mit dem Bestehen eines territorialen Sonderfriedens durchaus vereinbar. Cap. 36 spricht durch die Verneunfachung für das Bestehen eines Sonderfriedens. Das volksrechtliche Friedensgeld wird auch in Friesland nicht verdreifacht. Statt dessen tritt in Ostfriesland die Pflicht der Wergeldzahlung ein. Dem entspricht in Sachsen die große Verbreitung der Todesstrafe. Auch das, was LINTZEL sonst über cap. 3 sagt, beruht darauf daß er nach BRUNNERS Vorbild die Beziehung auf die Privatbußen zu Unrecht verneint.

v. SCHWERIN wendet ein (Rezension zur *Lex Fris.* S. 491 oben), daß das Capitulare Saxonicum den Königsbann nicht allgemein erhöhe, sondern nur die Befugnis einer Erhöhung gebe. Es handelt sich um verschiedene Tatbestände. Die Verwirkung des Königsbanns setzt noch nicht Friedensbruch voraus, so daß die Vorschrift des Capitulare dem Bestehen eines Friedensedikts mit der Folge der Verdreifachung bei Friedensbruch durchaus nicht widerspricht.

¹⁾ Die erreichte Sicherheit würde nicht einmal notwendig sein, um die Bewertung der Ziffer durch BEYERLE auszuschließen. Die Ziffer soll ja alle Gegenstände aufwiegen und ein unübersteigliches Hindernis bilden. Diese Bedeutung könnte sie nur haben, wenn die Adelsdeutung sicher und meine Erklärung durch Friedenserhöhung sich als unmöglich erwiesen hätte. Das wäre die Umkehrung der wirklichen Lage des Erkenntnisproblems.

schied zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland, den die Lex zeigt, tritt wieder hervor¹⁾. In Mittelfriesland stimmen auch die Beträge in Pfennigen²⁾, aber es ist die *simples compositio*, die wir wiederfinden, die Verdreifachung ist spurlos verschwunden.

7. Gleiches läßt sich für Sachsen hinsichtlich der Beziehung zwischen den Wergeldern der Edeling und den Wergeldern

¹⁾ Dieses Argument sollte auch für diejenigen Forscher verständlich sein, die sich auf friesische Nachrichten nicht einlassen, so erheblich sie auch sein mögen. Nach der Lex sind die Wergelder der Edeling in Mittelfriesland und in Ostfriesland verschieden. In Mittelfriesland betragen sie 80 Schillinge *novae monetae* (zu 40 Denare), in Ostfriesland $106\frac{2}{3}$ derselben Münze, folglich ist das Wergeld des Edelings in Ostfriesland um $26\frac{2}{3}$ Schillinge höher. Die Wergelder der Frilinge sind aber völlig gleich. Sie betragen in beiden Gebieten $53\frac{1}{3}$ Schillinge. Die Veränderung der Münzverhältnisse, die wir bis zum 11. Jahrhundert, aus dem die nächsten Nachrichten stammen, überhaupt einsetzen können, sind für die beiden Gebiete dieselben. Es handelt sich einmal um den Übergang von der Goldmünze der Lex zu der allgemeinen Reichsmünze, andererseits um das Eindringen der etwas leichteren westfriesischen *Rendnathesmünze* und zwar derselben Münze in beiden Gebieten. Da die Frilingsgelder der Lex gleich waren, so würden diese gleichen Einwirkungen gleiche Ziffern bewirkt haben. Aber die Einheitswergelder des 11. Jahrhunderts sind in den beiden Gebieten nicht gleich, sondern verschieden. Das ostfriesische Wergeld ist wieder höher, und zwar um fast denselben Betrag (wenn auch mit ganz kleinen Abrundungen in Ostfriesland). Zur Zeit der Lex betrug die Differenz, wie gesagt, $26\frac{2}{3}$ Solidi. Diese Zahl ergibt in Pfunde Silbermünze umgerechnet $4\frac{2}{5}$ Pfund. Die späteren Wergelder betragen in Mittelfriesland $15\frac{1}{5}$ Pfund und in Ostfriesland 20 Pfund. Somit beträgt die Differenz $4\frac{1}{5}$ Pfund der einheimischen Münze, also im Grunde die alte Differenz. Deshalb ist es sicher, daß die Edelingswergelder und nicht die Frilingswergelder die Grundlage für die späteren Einheitsgelder geliefert haben.

²⁾ Das karolingische Wergeld von 80 Solidi betrug in Reichsmünze $13\frac{1}{3}$ Silberpfund. Es ist zu zwei Drittel Erbsühne und zu ein Drittel Magsühne (Tit. 1 § 1). Deshalb betrug damals die Erbsühne in Reichsmünze $8\frac{2}{3}$ Pfund oder 8 Pfund 10 Unzen $13\frac{1}{3}$ D., die Magsühne $4\frac{1}{3}$ Pfund oder 4 Pfund 5 Unzen $6\frac{2}{3}$ D. Genau diese Ziffern bis auf den Drittelpfennig finden wir für Mittelfriesland in der ältesten Nachricht dem Stücke vom Wergelde. Dazu tritt noch ein Betrag von 2 Pfund, der nicht verteilt wird, sich dadurch als jüngerer Zustand kennzeichnet und als Äquivalent für Münz erleichterung aufzufassen ist. Auf diesen schlagenden Beweis für die Umwandlung der Edelingsbußen in die späteren Einheitsbußen und die vorübergehende Geltung der Verdreifachung habe ich von Anfang an und immer hingewiesen (GerV. S. 281, Gemeinfreie S. 223 ff., Fries. Stände S. 169 ff.). Aber außer E. MAYER (vgl. Gemeinfreie a. a. O.) hat keiner von meinen Gegnern Veranlassung genommen, sich mit diesem Argumente auseinanderzusetzen.

der Schöffenbaren feststellen. Der dritte Teil der in der Lex Saxonum gegebenen Zahl von 960 Großschillingen ist 320. Die großen solidi sind schwere Triente von $13\frac{1}{3}$, Denaren, von denen 9 dem Betrag von 10 Kleinschillingen zu 12 Denaren entsprechen. Dieses Drittel der überlieferten Zahl ergibt somit in kleine Schillinge umgerechnet $355\frac{5}{9}$ Kleinschillinge. Das höchste Wergeld, das der Sachsenspiegel kennt, das Wergeld der Schöffenbaren, beträgt 18 Pfund = 360 Schillinge. Gebrochene Ziffern sind als Wergelder wegen der Notwendigkeit der Quotenteilung unbrauchbar. Diejenige runde Zahl, die den $355\frac{5}{9}$ Schillingen am nächsten stand, war aber gerade die Zahl von 360 Schillingen, die wir im Sachsenspiegel finden. Auch wenn Einzelheiten der Umrechnung unsicher sind, so wird dadurch die Erkenntnis der allgemeinen Größenordnung nicht behindert. Auch für Sachsen ist es sicher, daß das höchste Wergeld der Folgezeit rund $\frac{1}{3}$ der in der Lex Saxonum angegebenen Summe beträgt, wie es in Friesland der *simpla compositio* entspricht ¹⁾.

¹⁾ BEYERLE (Rezension S. 563) sieht in der Wergeldvergleichung des Textes eine Schlüsselstellung meiner Lehre und hält sie für unzulässig, weil sie die Richtigkeit meiner Deutung der karolingischen Stände voraussetze. Das würde für die Verwertung im Texte nicht zutreffen. Wir haben in der Karolingerzeit und im Sachsenspiegel je drei Wergeldstufen. Die jeweils höchsten Beträge sind sicher überliefert und können daher auf ihren isolierten Erkenntnisgehalt untersucht werden, auch wenn man die Entscheidung über das Ständeproblem noch als offene Frage behandelt. In dieser Weise bin ich im Texte vorgegangen und ebenso früher (Gemeinfreie S. 259 ff., Ssp. S. 688 ff.). Wenn die Vergleichung der Zahlen ergibt, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels mit dem Drittel der karolingischen Zahl übereinstimmt, so unterstützt dieses Ergebnis meine Auffassung von einer nur zeitweise geltenden Verdreifachung. Diese Bestätigung erlangt besondere Bedeutung dadurch, daß die gleiche Beobachtung für Friesland Platz greift. Natürlich liegt nur ein Anhaltspunkt vor, ein Indiz, kein allein genügender Beweis. Die Erklärung BEYERLES, daß der Hochadel mitsamt seinem Wergelde verschwunden sei, würde bei isolierter Betrachtung keineswegs ausgeschlossen sein, aber schon unter dieser Voraussetzung deshalb weniger wahrscheinlich, weil ja das bloße Wegfallen des obersten Standes die Zahl der Wergeldstufen auf zwei reduziert hätte, während wir im Sachsenspiegel ebenso drei Stufen finden, wie in der Karolingerzeit. Deshalb ist es berechtigt, der Ziffernvergleichung einen Erkenntniswert zugunsten meiner Ansicht beizulegen. In meiner Standesgliederung habe ich die Gleichung nicht als Stütze für meine Auffassung der älteren Gliederung verwendet, sondern unter der ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzung,

Hinsichtlich der weiteren Bestätigungen dieser Wergeldrechnungen verweise ich auf frühere Ausführungen¹⁾.

c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum und die Zahl des Litenwergelds. § 26.

1. Die Lex Saxonum übergeht die Bußen der Frilinge. Diese Lücke ist für die Lehre von der Übersetzung nach Protokoll besonders interessant und soll daher nochmals besprochen werden, obgleich ich sie schon früher ausführlich erörtert habe²⁾.

Ein Quelleninhalt, von dem auch meine Gegner zuzugeben pflegen³⁾, daß er für meine Ansicht ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß in der Lex Saxonum der Edeling als Normträger auftritt, während die Bußen des Frilings überhaupt nicht erwähnt werden. Die Ausschaltung dieser Beobachtung pflegt dadurch zu erfolgen, daß man die Lex Saxonum für ein Adelsstatut erklärt. Die völlige Ungangbarkeit dieses Auswegs glaube ich nachgewiesen zu haben⁴⁾. BEYERLE meint, meine Erklärung habe zunächst etwas »Bestechendes« (S. 998), »gleichwohl verliert die Argumentation bei einiger Umschau rasch alle Überzeugungskraft. Unvollständig bleibt die Lex Saxonum in der Wergeldfrage allemal, da sie nur zwei von drei Ständen berücksichtigt. Sind ihre Nobiles wirklich die Gemeinfreien, dann fallen darin die Frilinge aus, HECKS »Minderfreie«, auf die dieser doch solch großes Gewicht legt.« Meine frühere Erdaß meine Auffassung richtig sei, als Stütze für den historischen Zusammenhang zwischen den beiden Gliederungen (Standesgliederung S. 7 Abs. 2, S. 121 Abs. 2).

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 73 ff.

²⁾ Gemeinfreie S. 356 ff. Die Bemerkung Sachsenspiegel S. XXII halte ich nicht aufrecht.

³⁾ A. M. v. SCHWERIN in seiner Rezension S. 1028. Er meint, daß ich mich auf einen Zirkelschluß stütze. Dieser Einwand ist irrig. Es ist anerkannt, daß die germanischen Rechte, wenn wir von den vier streitigen karolingischen Volksrechten absehen, ganz übereinstimmend den Stand der Gemeinfreien als Normträger verwenden. Ein Analogieschluß, der durchaus berechtigt ist, ergibt deshalb eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in den streitigen Volksrechten, derjenige Stand, der als Normträger auftritt, der Stand der Gemeinfreien ist. Es ist m. E. klar, daß dieser Analogieschluß sich nicht »im Kreise bewegt«, wie v. SCHWERIN glaubt.

⁴⁾ Zuletzt Standesgliederung S. 62 ff.

klärung für das Fehlen der Frilingsbußen¹⁾ hat BEYERLE übersehen²⁾).

2. Die m. E. richtige Erklärung ergibt sich aus der Erkenntnis, daß wir in den Bußen der Lex Saxonum die abgekürzte Aufzeichnung eines doppelt gestuften Bußsystems vor uns haben. Die Abkürzung erfolgte dadurch, daß nur der Anfangsteil und eine Skizze des Endteils aufgezeichnet wurden, die Mittelglieder aber wegfielen. Und zu diesen weggelassenen Mittelgliedern mußten alle Frilingsbußen gehören. Deshalb sind sie nicht erwähnt. Dieser Sachverhalt ist allerdings durch eine fehlerhafte Formung des Lateintextes verschleiert, wie sie bei einer Übersetzung zu Protokoll vorkommt und sich durch die Eigenart des Verfahrens erklärt.

3. Die doppelte Stufung bestand darin, daß die Bußhöhe im Einzelfall nicht nur von dem Stande des Verletzten, sondern auch von dem Stande des Täters abhing. Dadurch mußten sich die Zahl der Bußfälle mehren. Für jedes Delikt ergaben sich bei einem Recht, das 3 Stände kannte, 9 Tatbestandskombinationen³⁾. Wenn man die verschiedenen Delikte einer Kombination zu einer Gruppe zusammenfaßte, dann zerfiel die Bußordnung in nicht weniger als 9 Gruppen, und zwar in folgende Gruppen: 1. Delikte des Edelings gegen den Edeling; 2. Delikte des Frilings gegen den Edeling; 3. Delikte des Laten gegen den Edeling; 4. Delikte des Edelings gegen den Friling; 5. Delikte des Frilings gegen den Friling; 6. Delikte des Laten gegen den Friling; 7. Delikte des Edelings gegen den Laten; 8. Delikte des Frilings gegen den Laten; 9. Delikte des Laten gegen den Laten.

Da jede Gruppe alle Deliktsformen enthalten mußte, so würde ein vollständiger Vortrag alle einzelnen Deliktsformen nicht

¹⁾ Ich lege Gewicht auf die Klärung des Rechtsbegriffs, wie dies jeder Forscher tun wird. Dagegen ist die soziale Bedeutung der Standeselemente geringer zu veranschlagen, wenn man sie für Minderfreie hält, als wenn man in ihnen, wie dies BEYERLE tut, die Gemeinfreien, den Kern des Volkes sieht. Wenn die Nichterwähnung ihrer Bußen sich nicht in der Weise erklären würde, wie dies im Texte geschieht, so würde sie bei Minderfreien weniger auffallen, als bei dem Stande der Gemeinfreien, die ja sonst als Normträger fungieren.

²⁾ Ungeachtet der Bezugnahme in Standesgliederung S. 64, Anm. 10.

³⁾ Vgl. die 9 Totschlagstatbestände im Beginn der Lex Frisionum, die durch die ständische Abstufung der Eideswerte notwendig wurden.

weniger als neunmal hintereinander genannt haben. Eine solche Vollständigkeit war nicht nötig, wenn das Recht aufgezeichnet wurde. Es war eine abgekürzte Darstellung möglich. Wenn man die ständischen Relationszahlen kannte, dann genügte die Mitteilung der in Gruppe 1 enthaltenen Bußzahlen; alle anderen Bußzahlen konnten für den praktischen Fall durch Rechnung mit Hilfe der Relationszahlen gewonnen werden.

Die Lex Saxonum gibt nun m. E. eine solche abgekürzte Darstellung der sächsischen Lagsaga. Nur die Bußzahlen der Gruppe 1 sind ausführlich mitgeteilt; dann ist aus der Gruppe 9 die Wergeldzahl und eine Angabe über das allgemeine Verhältnis dieser Bußen zu den Bußen der Gruppe 1 hinzugefügt.

4. Dafür, daß eine solche abgekürzte Darstellung vorliegt, kommen vor allem vier Umstände in Betracht:

a) Diese Auffassung ist m. E. die einzige, welche das Fehlen der Frilingsbußen verständlich macht. Außerhalb dieses Teils der Lex, insbesondere in den Capitularien wird bei jeder Erwähnung ständisch abgestufter Zahlen der Friling zwischen dem Edeling und dem Laten genannt. Er hat seine eigene Zahl, die erwähnt wird. Auch bei den Deliktsbußen muß er eigene Bußen gehabt haben. Weshalb wird er in der Bußordnung, bei der doch die ständischen Unterschiede besonders wichtig waren, mit keinem Worte erwähnt? Die Erklärung ergibt sich, wenn wir die oben aufgestellte Gruppenordnung ins Auge fassen. Der Friling begegnet in den Gruppen 2, 4 bis 6 und 8. Dagegen fehlt er in den Gruppen 1, 3, 7 und 9, deshalb auch in der Anfangs- und in der Schlußgruppe. Eine Darstellung, die sich auf die Anfangs- und auf die Schlußgruppe beschränkte, mußte notwendigerweise zum Verschwinden der Frilingsbußen führen. Die Feststellung konnte der Ausrechnung überlassen bleiben. Ihre Höhe wurde durch die Angabe der Edelingsbußen für den Kenner der Relationen ebenfalls festgestellt.

b) Diese Auffassung erklärt auch ganz allein das eigentümliche Verhältnis der Latenbußen zu den Edelingsbußen. Überall sonst ist das Verhältnis 1:3 (Cap. Sax. c. 3, Privatbußen, Leistungsrelation), oder 1:4 (Strafzahlen = Empfangsrelation). Das Verhältnis der Bußen kann bei Gleichheit des Täters kein anderes gewesen sein als eine dieser Relationen. In der Lex Saxonum begegnet uns aber 12:1. Das ist nur durch eine doppelte Abstufung bei den Delikten »Late gegen Late« verständ-

lich. Bei einer Vergleichung der Bußen der Gruppe 1 und der Gruppe 9 mußte eben durch die Kombination der beiden Abstufungen sich das Verhältnis 12:1 ergeben, das wir in der Lex Saxonum finden.

c) Diese Auffassung ergibt sich endlich auch aus der genauen Analyse der angegebenen Edelingsdelikte. Der lateinische Wortlaut läßt allerdings nicht erkennen, daß nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter als Edeling gedacht war. Der Stand des Täters wird nicht erwähnt, wie übrigens gelegentlich auch nicht der Stand des Verletzten. Aber die Eideszahlen ergeben, daß in der deutschen Vorlage Tatbestände behandelt wurden, in denen nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter Edeling war. Der Translator muß also falsch übersetzt haben, weil er die Erheblichkeit dieses Elements nicht kannte. Die Erkenntnis dieser Beschränkung gibt aber Veranlassung, die gleiche Beschränkung und den gleichen Übersetzungsfehler bei denjenigen Angaben zu unterstellen, die über die Laten gemacht sind. Wenn der Translator bei jedem der Edelings-tatbestände den Hinweis auf den Stand des Täters ganz folgerichtig gestrichen hat, so besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß er bei den Latenbußen ebenso verfahren ist. Denn die Erkenntnis, daß die zuerst vorgetragene Deliktsgruppe nur gleichständische Delikte umfaßte, beweist, daß eine Gruppenordnung der oben erwähnten Art in der sächsischen Lagsaga bestand. Wenn dies der Fall war, dann mußte eine entsprechende gleichständische Gruppe für die Delikte der Laten »untereinander« am Schluß der Tabelle gegeben sein.

d) Durch diese Auffassung wird es endlich verständlich, weshalb die Aufzählung der Bußzahlen Edeling gegen Edeling mit den Angaben über ruoda und premium schließt. Diese Angaben sind auf Grundzahlen zu beziehen, welche mit Hilfe der als bekannt vorausgesetzten Relationszahlen die Berechnung der Bußzahlen bei den übrigen Deliktskombinationen ermöglichten.

5. Die vorstehend vertretene Deutung widerspricht allerdings dem Wortlaut des Gesetzes, wie er sich bei lateingemäßer Auslegung ergibt. In meinem Gemeinfreien hatte ich diese Erklärung nur als »möglich« bezeichnet, weil ich damals Bedenken trug, einem karolingischen Gesetze eine so weitgehende Unrichtigkeit der Fassung zuzutrauen. Meine späteren

Beobachtungen über die Fehler, die bei einer Übersetzung zu Protokoll in Rechnung zu setzen sind, haben meine Bedenken beseitigt.

Die Erkenntnis, daß der Edeling Normträger war, wird durch diese Auffassung nicht abgeschwächt. Die Funktion als Normträger wird durch die primäre Stellung der Edelinges in der Bußordnung gleichfalls bestätigt und tritt außerdem sehr deutlich in anderen Vorschriften der Lex hervor¹⁾.

Fünftes Kapitel.

Der Zusammenhang zwischen Übersetzungskritik und Ständelehre. § 27.

1. Die vorstehenden Ausführungen ergeben folgendes Gesamtbild von den Beziehungen zwischen dem Übersetzungsproblem und dem Ständeproblem:

Die alte Lehre gleicht einem Gebäude, für das der Latinismus das Fundament und wichtige stützende Strebepfeiler geliefert hat. Auf dem Fundament sind Stockwerke errichtet, die zugleich in andere Lehren eingebaut sind. Die alte Lehre hat Ausläufer erzeugt, die ihr einen neuen Anhalt geben (Münchhausenstützen).

2. Das Fundament der alten Lehre sind unrichtige Auffassungen der Standesbezeichnungen in den fränkischen Quellen, die durch Unterlassung der Übersetzungsfrage entstanden sind, namentlich die Notabelntheorie der gemeinfreien nobiles, die Auffassung des technischen »ingenuus« als sachliche Kennzeichnung, die auch in der Karolingerzeit vorgeherrscht habe, und die Bewertung des »homo« bei »homo Francus«. Wenn man diese Irrtümer von vornherein vermieden und »edel« als das Rechtswort für »altfrei« erkannt hätte, so würde vermutlich die Vorstellung überhaupt nicht entstanden sein, daß dasselbe deutsche Wort in den karolingischen Volksrechten einen Hochadel, einen ständischen Gegensatz zu den Altfreien bezeichne.

3. Aus der Mißdeutung der Standesbezeichnungen, namentlich bei der Lex Chamavorum, ist die berühmte Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung entstanden, die trotz

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 61, N. 2-4.

ihrer sachlichen Unmöglichkeit allgemeinen Glauben fand. Sie hat die ganze Lehre maßgebend beeinflußt. Dadurch, daß man das fränkische Wergeld des Gemeinfreien zu Unrecht auf $\frac{3}{10}$ seiner wirklichen Höhe berechnete, mußte das wirkliche Gemeinfreienwergeld, das uns in den karolingischen Volksrechten begegnet, als ein verdreifachtes Wergeld und deshalb als Adelauszeichnung erscheinen.

4. Die Zahl sonstiger mehr oder weniger stützender Ausläufer ist groß. Eine besondere Stützkraft erwies die numismatische Deutung der friesischen triplicatio durch BRUNNER. Nicht etwa wegen überzeugender Begründung, im Gegenteil. Diese Theorie ist eines BRUNNERS nicht würdig. Sie ist wenig durchdacht und steht im Widerspruch mit klaren Quellenzeugnissen, die BRUNNER übersehen hat. Sondern wegen der Autorität BRUNNERS und deshalb, weil das friesische Rechtsgebiet einschließlich der Lex Frisionum vielen Rechtshistorikern als eine terra »noli me tangere« gilt, sodaß die Theorie BRUNNERS unbesehen geglaubt wurde. Diese Theorie hat die Erkenntnis des erhöhten Friedenszustandes und damit auch das Verständnis der sächsischen Edelingswergelder verhindert.

Die Einzelfälle, in denen der Latinismus sonst eingreift, sind zu zahlreich, um zusammengefaßt zu werden. Besonders wichtig wurde der Umstand, daß die vier streitigen Volksrechte Übersetzungen zu Protokoll sind, die überhaupt nur richtig verstanden werden können, wenn man die Eigenart dieser Quellengattung würdigt. Die alte Lehre hat den Begriff überhaupt nicht gekannt und konnte deshalb die Eigenart nicht berücksichtigen.

Meine Gegner haben den Zusammenhang zwischen Übersetzungslehre und Ständelehre nicht gesehen, nicht beachtet oder geleugnet. Eine Ausnahme macht v. SCHWERIN in dem zusammenfassenden Urteil, das er am Schluß seiner Rezension über meine Ständelehre abgibt.

5. v. SCHWERIN sagt: »Im ganzen betrachtet sind die Ausführungen des Verfassers durchaus unzureichend, seine These für die fränkische Zeit zu begründen. Dazu sind seine Argumente zu hypothetisch und zu künstlich. Der Verfasser mutet dem Leser zu, zu glauben, daß man in fränkischer Zeit frei mit nobilis, freigelassen mit ingenuus und mit liber wiedergegeben habe. Er sagt uns aber nicht, warum man denn frei

nicht durchweg mit *liber* oder *ingenuus* bezeichnet und den Freigelassenen regelmäßig mit *libertus*. Wenn man auch bereit ist, die Möglichkeit einer solchen Terminologie zuzugeben, so bleibt sie trotzdem unwahrscheinlich, spricht doch der Verfasser selbst einmal von dem »überraschenden Ergebnisse«, daß das Äquivalent für *ingenuus* in vielen Fällen nicht frei, sondern edel ist. Solche Unwahrscheinlichkeit bedarf stärkerer Begründung, wenn überzeugt werden soll.«

6. Diese Äußerung zeigt, daß v. SCHWERIN die Tragweite meiner Übersetzungslehre für meine Ständelehre gesehen hat, aber sie ergibt ebenso, daß er die Übersetzungslehre selbst in ihrem Wesen noch nicht erfaßt hat. v. SCHWERIN lebt selbst noch in den Gedankengängen des Latinismus, er ist immer noch in der Vorstellung befangen, daß die Lateinworte nur den Zweck gehabt haben, sachliche Vorstellungen des Schreibers, Rechtsbegriffe, auszudrücken, und unterstellt in seinem Referat auch bei mir die gleiche Anschauung. Im einzelnen habe ich folgendes zu bemerken.

v. SCHWERINS Referat ist unrichtig. Natürlich hat v. SCHWERIN berichtet, was er als meine Meinung verstanden hat. Aber die objektive Unrichtigkeit beweist, daß er unrichtig verstanden hat. Ich habe niemals den Lesern zugemutet, zu glauben, daß man »frei« mit »nobilis«, »freigelassen« mit »liber« und »ingenuus« »wiedergegeben« habe. Denn ich habe das selbst niemals gedacht. Ich leugne ja, daß überhaupt Begriffe wiedergegeben werden, ich rede nur von der Übersetzung deutscher Wörter. Ich habe nicht behauptet, daß »frei« mit »nobilis« oder »freigelassen« mit »liber« und »ingenuus« übersetzt worden ist, sondern ich behaupte, was auch ganz unzweifelhaft ist, daß »nobilis« »edel« übersetzt und daß »liber«, und ebenso, namentlich in der Karolingerzeit auch »ingenuus« Übersetzungen für das deutsche Wort »frei« sind, nicht für das Wort »freigelassen«. Das sind ganz andere Ansichten, als diejenigen, die v. SCHWERIN bei mir zu finden glaubt.

Auch die Frage, deren Nichtbeantwortung mir v. SCHWERIN zum Vorwurf macht, kann nur aus der Gedankenwelt des Latinismus auftauchen. Für den Übersetzungskritiker fehlt die Frage nach den Ursachen des lateinischen »Nennens« deshalb, weil er ja den Vorgang des »Nennens« verneint. Für ihn würden an die Stelle dieser Fragen zwei andere treten: a) Ein-

mal die Motivfrage für die Äquivalenz. Warum hat man die deutschen Standesbezeichnungen mit denjenigen Lateinwörtern übersetzt, die wir vorfinden? b) Zweitens die Frage nach der Bedeutungsentwicklung der deutschen Rechtsworte. Warum sind diese deutschen Worte in dem deutschen Rechtsleben als Standesbezeichnungen gewählt worden und nicht andere? a) Die Wahl der lateinischen Äquivalente erklärt sich durch die Übereinstimmung des Vorstellungsgehalts zwischen den lateinischen Äquivalenten und den deutschen Originalworten. Das Vorkommen einer verschiedenen Übersetzung von »frei« mit »liber« und »ingenuus« und von »edel« mit »ingenuus« und »nobilis« habe ich schon früher und jetzt wieder durch den Wechsel der Lateinkenntnisse erklärt. Ein deutsches Wort »freigelassen« ist m. E. immer durch »libertus« übersetzt worden. Aber der Translator hatte keine Veranlassung »libertus« hinzuschreiben, wenn er »frei« hörte, auch wenn dieser Freie in dem konkreten Fall ein Freigelassener war. Daß die Übersetzung nicht immer die gleiche war, ist nicht entfernt so verwunderlich wie v. SCHWERIN meint. Die Übersetzung erfolgte ja in verschiedenen, voneinander unabhängigen Handlungen, verschieden nach Zeit und Ort, unter Benutzung verschiedener Glossare und durch Verfasser, die verschiedene Lateinkenntnisse hatten. Wenn v. SCHWERIN sich mit den Übersetzungsvorgängen näher beschäftigt hätte, so würde er wissen, daß auch sonst Mehrheit der Äquivalente¹⁾ und Wechsel der Übersetzungssitten vorkommt. Wodurch sollte in der Karolingerzeit eine absolute Gleichförmigkeit bewirkt worden sein? Etwa durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Glossar? Daß solche gesetzlichen Glossare nicht existiert haben, darf wohl als notorisch gelten. Deshalb sind hinsichtlich der Übersetzungsfragen a) die Bedenken v. SCHWERINS ganz haltlos. b) Die Fragen nach der Entstehung der deutschen Rechtsworte und ihrer Bedeutung sind keine Vorfrage unserer Untersuchung. Das sind Fragen der Etymologie, welche aber die vorgängige Feststellung des Bedeutungsgehalts erfordern.

v. SCHWERIN bestreitet am Schluß seiner Ausführungen, daß ingenuus als Übersetzung für edel gedient habe. Er hebt hervor, daß ich diese Erkenntnis als überraschend bezeichnet habe. Ein überraschendes Ergebnis braucht deshalb noch lange nicht

¹⁾ Vgl. oben S 9.

unwahrscheinlich zu sein. Wenn die alte Lehre ingenuus und edel als konträre Gegensätze ansah, so war die Erkenntnis allerdings überraschend, daß hinter »ingenuus« gerade das deutsche »edel« verborgen sein kann. Aber diese Erkenntnis ist nicht entfernt unwahrscheinlich, sondern die Tatsache, daß solche Übersetzungen stattgefunden haben, ist schon durch das Vorkommen des technischen ingenuus sichergestellt. Einen zweiten unabhängigen und sehr deutlichen Beweis ergeben die Glossen, auf die wir unten zurückkommen. Die Skepsis v. SCHWERINS hinsichtlich der Beweiskraft der karolingischen Nachrichten erklärt sich durch den Mangel an Vertrautheit mit der Übersetzungskritik. Seine Skepsis gegenüber den Glossen hat allerdings noch einen anderen Grund. Es ist nicht die gewöhnliche, an sich übertrieben starke Skepsis, mit der v. SCHWERIN den Ergebnissen anderer gegenübertritt, sondern in diesem Fall handelt es sich um eine qualifizierte Skepsis. Sie beruht, wie wir sehen werden, auf einer Verbindung von Fehlschluß und Lesefehler¹⁾. v. SCHWERIN legt seinen Einwendungen gegen die Übersetzungsergebnisse große Bedeutung für seine Stellung bei. Da diese Bedenken sich restlos beseitigen, so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß v. SCHWERIN, wenn er weiter in die Übersetzungslehre eingedrungen ist, zum Anhänger meiner Ständelehre wird.

¹⁾ Vgl. unten § 30 N. 6.